

## Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim

### I. Von der Stadtgründung zur Residenzstadt – 1607 bis 1720

„Wenn wir noch zehn Jahre leben und kein Krieg noch Sterben kommt, wollen wir aus Mannheim ein zweites Rom machen, allem Neide zum Trotz“, so schrieb im Jahre 1663 Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz an Luise von Degenfeld<sup>1</sup>. Vielleicht ist der Regent doch einige Jahre zu früh verstorben, um sein Ziel vollends zu erreichen, aber jedenfalls steht dieser Satz am Beginn einer Entwicklung, die aus Mannheim innerhalb von 100 Jahren eine glanzvolle Residenz und ein Kulturzentrum von europäischem Rang machte<sup>2</sup>.



Amtsgericht Mannheim

\* Die Verfasser haben sich wegen der engen Verquickung der gemeinsamen Geschichte von Amts- und Landgericht Mannheim zu einer gemeinsamen Darstellung entschlossen, wobei Holger Radke den größeren Teil bis einschließlich des 19. Jahrhunderts übernommen hat. Die Beiträge zu den Amtsgerichten Schwetzingen und Weinheim stammen von deren Direktoren, *Hans Moser* und *Dr. Hans-Jörg Münchbach*.

Die Geschichte der Notariate mit ihrer bedeutsamen Rolle auf dem Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht vergessen, sondern konnte aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden. Gleiches gilt für die dem Landgericht zugeordnete Bewährungshilfe.

1 Zitiert nach *Friedrich Walter*, Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 1, Mannheim 1907, S. 206.

2 Die Geschichte Mannheims als Stadt beginnt ursprünglich mit der erstmaligen Verleihung der Stadtrechte am 24.1.1607 durch Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz; das Dorf „Manninheim“ wird bereits im Urkundenbuch des Klosters Lorsch im Jahre 766 erwähnt.



Landgericht Mannheim

Karl Ludwig und sein Glaube an die Siedlung zwischen Rhein und Neckar steht zugleich auch am Anfang der Mannheimer Gerichtsgeschichte, soweit sie sich nicht im Dunkel der mittelalterlichen Historie verliert<sup>3</sup>. Denn als Karl Ludwig im Jahre 1649 in sein vom Dreißigjährigen Krieg völlig entvölkertes und zerstörtes Land zurückkehrte, lockte er mit Steuerfreijahren und einer toleranten Immigrationspolitik viele Einwanderer unterschiedlichster Herkunft und Religion in die Kurpfalz und insbesondere nach Mannheim, dessen Stadtprivilegien er im Jahre 1652 erneuerte und erweiterte.

In Artikel XV dieser Privilegien ist niedergeschrieben:

„Der Magistrat ... steht unmittelbar unter dem Churfürsten. Dem Magistrat steht ausschließlich die Rechtsprechung über die Einwohner Mannheims zu. Kein Mannheimer kann vor einen anderen Gerichtsstuhl gezogen oder von einem solchen arretirt werden. Dem Magistrate steht die ganze Polizei und bürgerliche Gerichtsbarkeit zu, ebenso die peinliche; nur soll der Magistrat nicht ohne churfürstliche Bestätigung am Leben strafen dürfen.“<sup>4</sup>

Damit war der Mannheimer Magistrat in Rechtssachen vom Oberamt Heidelberg und dessen Verfügungen gelöst. Er stellte nicht nur die untere Verwaltungsbehörde dar, sondern bildete zugleich auch das Stadtgericht; die „Ratstage“ waren regelmä-

<sup>3</sup> Aus dem Jahre 1387 stammt die älteste Urkunde, die unter Mitwirkung des Mannheimer Dorfggerichts erstellt wurde (Stadtinformation der Internetpräsenz „Mannheim.de“); aus dem 16. Jhdt. ist die Existenz eines zentralen Fischereigerichtes überliefert (*Hansjörg Probst* in Alexander Schweikert (Hrsg.), Kurpfalz, Stuttgart 1997, S. 300).

<sup>4</sup> Zitiert nach *Karl Otto Scherner*, Advokaten – Revolutionäre – Anwälte – Die Geschichte der Mannheimer Anwaltschaft, Sigmaringen 1997, S. 21.

big zugleich „Gerichtstage“<sup>5</sup>. Der Vorsitzende des Magistrats – der Stadtdirektor – stand auch an der Spitze des Gerichts und leitete die Verhandlungen, wobei ihn zunächst 8, später 12 Räte unterstützten. „Rechtsgelehrte“ mußte von diesen Richtern niemand sein, man begnügte sich mit „erfahrenen Laien“<sup>6</sup>, die in zivilrechtlichen Streitigkeiten vorrangig nach der „kurfürstlichen Untergerichtsordnung“, in Strafsachen nach der „kurfürstlichen Malefizordnung“ agierten. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde die Zuständigkeit auch auf Vormundschafts-, Grundstücks- und Hinterlassenschaftssachen ausgedehnt; übergeordnete Instanz war das „kurfürstliche Hofgericht“ in Heidelberg.

Der Zivilprozess der kurpfälzischen Ausprägung enthielt bereits manche Grundsätze, die uns aus dem heutigen Prozeßrecht vertraut sind. So galten der Parteibetrieb und die Verhandlungsmaxime und es gab klare Anforderungen an den Inhalt einer Klage, die mindestens die Namen der Richter, des Klägers wie des Beklagten, den Streitgegenstand sowie „die Ursach und den Grund“ des Rechtsstreites benennen mußte, allerdings auch mündlich erhoben werden konnte. Daneben gab es ein „summarisches Verfahren“, dessen (auch der ZPO vertrautes) Ziel die Beendigung des Prozesses in einem einzigen Termin war<sup>7</sup>.

Soweit der Magistrat als Strafgericht gefordert war, tagte er in einer Besetzung von wenigstens neun Personen und war – nimmt man die zitierten Privilegien wörtlich – mit einer umfassenden Kompetenz ausgestattet. Die Gerichtswirklichkeit sah indes anders aus, denn alle schwerwiegenderen Delikte wurden bereits in erster Instanz durch die übergeordnete „Geheime Criminal Conferenz“, also auf Ebene der Regierung, verhandelt und die Rolle des Magistrates beschränkte sich auf die eines „Untersuchungsgerichts“, das Ermittlungs- und Amtshilfe leistete<sup>8</sup>. Deutlich wird dies etwa in einer Modifikation der Stadtprivilegien aus dem Jahre 1698, wonach auch andere „peinliche Leibesstrafen“ (gemeint sind andere als die Todesstrafe) nur mit Bewilligung des Kurfürsten verhängt werden durften.

In den Deliktbereichen, in denen dem Stadtgericht weiterhin die Rolle der urteilenden Instanz zukam (etwa Schmähssachen oder „Missetaten wegen falscher Handschriften“, aber auch Bettelei, Kuppelei und „Dirnenunwesen“), war das Bemühen spürbar, im Ergebnis die Verhängung von Freiheitsstrafen zu vermeiden. Der Hintergedanke dieses Phänomens war durchaus „modern“: Der Strafvollzug war für die Stadt – die nur über 2 provisorische Arrestlokale verfügte<sup>9</sup> – sehr kostspielig, so daß die Verhängung von Geldstrafen und der Verweis aus der Stadt – neben der Möglichkeit, Straftäter „vors Rathaus aufs Lästerbänklein“ zu stellen – bevorzugt wurden<sup>10</sup>.

Bedeutsam – auch und gerade für die Gerichtstätigkeit dieser Zeit – war, daß Mannheim durch die Besiedlungspolitik des Kurfürsten schon damals zu einer

5 *Walter* (Fn. 1), S. 184.

6 *Scherner* (Fn. 4), S. 21, 27.

7 Für eine nähere Schilderung des Prozeßablaufs vgl. *Scherner* (Fn. 4), S. 22 ff.

8 Vgl. *Scherner* (Fn. 4), S. 30.

9 Ein Gefängnis wurde erst 1718 errichtet, vgl. *Stefan Mörz*, Haupt- und Residenzstadt, Carl Theodor, sein Hof und Mannheim, Mannheim 1998, S. 118.

10 *Walter* (Fn. 1), S. 196.

„Vielvölkerstadt“ geworden war. So galt deutsch zwar als offizielle Sprache des Magistrats und seiner Protokolle, doch ergab sich gerade in Prozessen oft die Notwendigkeit, in französischer Sprache zu verhandeln, so daß man darauf achtete, daß die Ratsmitglieder möglichst beider Sprachen mächtig waren<sup>11</sup>. Auch wurde kein Einheimischer sondern ein Wallone, Heinrich Clignet, 1653 zum ersten Stadtdirektor (und damit zugleich zum „Vorsitzenden Richter“ der Stadt) ernannt, ein Mann mit „weitem Blick“, der sich in seiner langen Amtszeit (bis 1683) um die gedeihliche Entwicklung der Stadt verdient gemacht haben soll<sup>12</sup>.

Das Rathaus stand in jenen Tagen bereits an der Marktplatzecke im Quadrat F 1, an der immer noch das heutige „Alte Rathaus“ seinen Platz hat; jedoch war es der Friedrichsgasse, der heutigen „Breiten Straße“, zugewendet. Infolge von Platzmangel mußte der Rat seinen Dienstgeschäften allerdings mindestens bis zum Jahre 1664 in den Räumen der benachbarten Stadtschreiberei nachgehen<sup>13</sup>.

Dieses Rathaus, die Heimat des Mannheimer Gerichtswesens im 17. Jahrhundert, gibt es heute nicht mehr. Es wurde, als im Pfälzischen (oder Orléanschen) Erbfolgekrieg (1688–1697) französische Truppen die Pfalz verwüsteten, wie die gesamte Stadt Mannheim dem Erdboden gleichgemacht. Doch wie hatte der französische Feldmarschall Gramont schon angesichts des Wiederaufbaus nach dem 30jährigen Krieg festgestellt: Die Pfalz ist nicht umzubringen<sup>14</sup>. Bereits 2 Monate später – im Mai 1689 – konstituierte sich der Rest des Stadtrates in Heidelberg neu und erreichte, daß am 20.2.1690 der Privilegienbrief erneuert wurde<sup>15</sup>. Mit dem eigentlichen Wiederaufbau der Stadt konnte nach dem Frieden von Rijswijk im Jahre 1697 begonnen werden, als Kurfürst Johann Wilhelm den Wiederaufbau von Festung und Stadt proklamierte und folgerichtig im Jahre 1700 der Grundstein zum Bau des „neuen“ Rathauses – dem ältesten, heute noch erhaltenen Gebäude in Mannheim – gelegt wurde. Die Gründungsurkunde formuliert auch die Hoffnung, „mittelst Administration der heilsamen Justiz“ in diesem Gebäude möge „die innerliche Ruhe und Einigkeit“ der Stadt erhalten werden. Im Mai 1705 fand dort erstmals eine Ratssitzung statt: den Posten des Stadtdirektors, der seit dem Tode Clignets nicht mehr besetzt worden war, erhielt am 16. Oktober 1706 der frühere Hofgerichtsrat Johann Leonhard Lippe, der bis 1737 an der Spitze der Stadtverwaltung verblieb<sup>16</sup>.

## II. Vom Aufstieg zur kurfürstlichen Residenz bis zum Übergang an Baden – 1720 bis 1802

„Im Jahre 1720 nach der jungfräulichen Geburt am 2. des Monats Juli ... wurde der erste Eckstein geweiht ... und als Grundstein gelegt vom erlauchten und mächtigen Fürsten und Herren Herrn Carl Philipp, dem Pfalzgrafen bei Rhein ... in Gegenwart und unter Mitwirkung der erlauchten und hohen Herren Minister des Hofes und

11 *Walter* (Fn. 1), S. 183.

12 *Walter* (Fn. 1), S. 173.

13 *Walter* (Fn. 1), S. 191.

14 Zitiert nach *Rosemarie Wehlig*, Zur politischen Kultur der Kurpfalz in Schweikert (Fn. 3), S. 145.

15 *Schweikert* (Fn. 3), S. 302.

16 *Walter* (Fn. 1), S. 365, 382, 444.

anderer Hofherren und aller hohen Ministerien, die von Heidelberg nach Mannheim übertragen wurden<sup>17</sup> – so umschreibt die Grundsteinlegungsurkunde des Mannheimer Schlosses die Machtverschiebung in der Kurpfalz, die aus der Provinzstadt Mannheim eine kurfürstliche Residenz machte.

Im Jahre 1716 hatte Carl Philipp die Kurfürstenwürde übernommen und 1718 seinen Regierungssitz von Neuburg nach Heidelberg verlegt. Dort geriet er indes mit der – aus seiner Sicht – renitenten protestantischen Einwohnerschaft bald in heftige Konflikte, die im Streit um die künftige Nutzung der Heiliggeistkirche eskalierten. Da es den Potentaten zudem danach verlangte, eine neue, prachtvolle Palastanlage für einen „Hofhalt von glanzvoller Ausdehnung“ zu errichten und die Mannheimer Rheinebene dazu die Möglichkeit bot, verkündete er am 12.4.1720 die Residenzverlegung.

### 1. Das kurpfälzische Hofgericht

Die Errichtung dieser größten geschlossenen Barockanlage Deutschlands rechtfertigte der Regent Kritikern gegenüber nicht zuletzt damit, daß sie vielen Regierungsstellen Raum bieten und damit die Errichtung von Kanzleigebäuden überflüssig machen sollte<sup>18</sup>. Dieser Nutzungsvorgabe folgend nahm auch das kurfürstliche Hofgericht als zentrales Zivilgericht der Kurpfalz (das bereits am 15. Mai 1720 erstmals in Mannheim getagt hatte<sup>19</sup>) seinen Sitz im Erdgeschoß des Residenzschlusses, das seit etwa 1725 soweit gediehen war, daß einzelne Behörden dort einziehen konnten<sup>20</sup>. Sein Bleiben dort war allerdings nicht dauerhaft: Im Jahre 1766 zog das Gericht in ein Gebäude um, das in den Jahren 1733 bis 1747 aufgrund einer Verfügung des Kurfürsten zur Schaffung eines zentralen Handelsplatzes errichtet worden war, das aber entgegen seiner im Namen anklingenden ursprünglichen Bestimmung zum Sitz verschiedener Behörden und insbesondere Gerichte wurde: Das Kaufhaus am Paradeplatz<sup>21</sup>.

Das Hofgericht war zum einen der privilegierte Gerichtsstand für alle Adeligen, die mit der Kurpfalz in Lehens- oder Schutzverhältnissen standen, für die kurpfälzischen Beamten sowie für Klagen von Gemeinden; zum anderen diente es als Berufungsinstanz für die Untergerichte, etwa das Mannheimer Stadtgericht. Für alle Hofbediensteten und ihre Familien gab es darüber hinaus einen „Sondergerichtsstand“ vor ihrem jeweiligen Stabschef<sup>22</sup>. Daß man erst im Anschluß an das Schei-

17 Zitiert nach *Mörz* (Fn. 9), S. 21.

18 *Walter* (Fn. 1), S. 421.

19 *Walter* (Fn. 1), S. 405.

20 Der Kurfürst selbst siedelte erst im Jahre 1731 von seiner provisorischen Residenz im Oppenheimerschen Haus (nach dem späteren Besitzer Hillesheim'sches Palais genannt) im Quadrat R 1 in sein Schloß über, vgl. *Mörz* (Fn. 9), S. 24, 90 ff.

21 Vgl. *Walter* (Fn. 1), S. 682. Zur Geschichte des Gebäudes Andreas Schenk, Architekturführer Mannheim, Berlin 1999, S. 51; das Gebäude wurde im zweiten Weltkrieg bis auf die Turmuine und einen Teil der Erdgeschoßarkaden zerstört. Nach mehreren Architektenwettbewerben und lebhafter öffentlicher Diskussion wurde an der Stelle des historischen Kaufhauses in den Jahren zwischen 1987 und 1990/91 das heutige Stadthaus am Paradeplatz errichtet.

22 *Mörz* (Fn. 9), S. 68.

tern eines von diesem anberaumten Gütetermins den Weg zum Hofgericht antrat, beweist, daß Schlichtungsverfahren im Vorfeld von Zivilprozessen keine Erfindung der Neuzeit sind.

Der Hofgerichtsprozeß selbst war stärker als das Verfahren nach der kurpfälzischen Untergerichtsordnung am römisch – kanonischen Prozeßrecht in Gestalt der „kurpfälzischen Hofgerichtsordnung“ orientiert. Die Klage war im Regelfall schriftlich zu erheben, die rechtliche Auseinandersetzung wurde ausgedehnter und – da dennoch weiterhin Laien im Richterkollegium vertreten waren – häufig unter Beteiligung von juristischen Fakultäten geführt<sup>23</sup>. In der Spruchpraxis finden sich sehr unterschiedliche Streitgegenstände, wobei die „Appellationsverfahren“ gegenüber den erstinstanzlichen Verfahren deutlich überwiegen.

## 2. Das Ober-Appellationsgericht

Die Spitze des Instanzenzuges war mit dem Hofgericht aber noch nicht erreicht<sup>24</sup>: Seit dem „privilegium illimitatum“, das der Kurpfalz 1652 verliehen worden war, konnte gegen das abschließende Urteil der territorialen Gerichtsbarkeit zwar nicht mehr der Weg zum Reichskammergericht als dem höchsten Gericht des Reiches beschritten werden; der Rechtsweg wurde durch diese Stärkung der Landeshoheit aber nicht verkürzt, sondern die entfallene Instanz durch ein neues, „landesherrliches“ Revisionsgericht ersetzt. Nachdem in der Kurpfalz zunächst der Kurfürst selbst bzw. die „Geheime Konferenz“ diese Aufgabe wahrgenommen hatten, ging die Zuständigkeit schließlich auf einen Ausschuß der Regierung – besetzt mit „fünff in Rechten wohl erfahrenen, aufrichtigen und verständigen Personen“<sup>25</sup> – über. Mit kurfürstlichem Edikt vom 22. Dezember 1729 erhielt die Revisionsinstanz die Bezeichnung „Ober-Appellationsgericht“, um allein durch den Namen schon zu verdeutlichen, daß das Ende des Instanzenzuges erreicht war. In der Sache entschied das Ober-Appellationsgericht über Rechtsmittel gegen Urteile, die das Hofgericht in erster oder zweiter Instanz gefällt hatte; seinen Sitz nahm es ebenfalls in dem bereits erwähnten Kaufhaus im Quadrat N 1<sup>26</sup>.

## 3. Das Stadtgericht

Für die Stadt Mannheim als eigenständige Verwaltungseinheit bedeutete der Aufstieg zur kurfürstlichen Residenz einen Verlust an Einfluß und Zuständigkeiten. Mannheim sei „soweit hervorgebracht und stehe in so stattlicher Nahrung“, daß es seiner früheren Privilegien nicht mehr im gleichen Umfange bedürfe, befand eine zur „Regulierung des Stadtwesens“ eingesetzte Kommission<sup>27</sup>.

23 Scherner (Fn. 4), S. 37 ff.

24 Zum folgenden Scherner (Fn. 4), S. 69 ff.

25 Scherner (Fn. 4), S. 71.

26 Mörz (Fn. 9), S. 90; für Nichtmannheimer und andere Ortsunkundige sei bei dieser Gelegenheit erläutert, daß die auch nachfolgend oft zu bemerkende Kombination eines Buchstabens mit einer Zahl die systematisch geniale geographische Kennzeichnung der Mannheimer Quadrate darstellt, beginnend, vom Schloß blickend, links mit A1, rechts mit L1.

27 Zitiert nach Walter (Fn. 1), S. 444.

Spürbar wurde die Beschneidung der Macht des Stadtrates auch im Rahmen seiner justitiellen Zuständigkeit: Mit Erlaß vom 22. Januar 1734 wurde die Schaffung eines „Mannheimer Stadtgerichts“ angeordnet, das zwar weiter ein Teil des Stadtrates blieb und auch unter dem Vorsitz des Stadtdirektors tagte, aber organisatorisch in diesem Rahmen verselbstständigt wurde. Aus heutiger Sicht wird diesem Schritt historische Bedeutung beigemessen, denn Mannheim erhielt dadurch als einzige Stadt des rheinpfälzischen Territoriums ein zumindest teilweise eigenständiges Untergericht und stand am Beginn einer Trennung von Justiz und Verwaltung in der Eingangsinstanz, die im Lande Baden erst mehr als 100 Jahre später realisiert wurde<sup>28</sup>; das Gericht bewährte sich in der Praxis auch und bestand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der anno 1734 betroffene Stadtrat sah in der Reform indes nur eine Minderung seiner Bedeutung. An der Spitze des Magistrates stand zu dieser Zeit immer noch der oben bereits erwähnte Johann Lippe, ihm folgte im Jahre 1737 Jakob Friedrich Gobin der Jüngere, der seinerseits erst als 84jähriger 1791 aus dem Amte (ver)schied und von Karl Anton Rupprecht beerbt wurde, der die Stadt auch in das neue Jahrhundert führte<sup>29</sup>. Hält man sich vor Augen, daß Gobin der Schwiegersohn seines Vorgängers Lippe war und Rupprecht wiederum die Anwartschaft auf den Posten des Stadtdirektors käuflich von dessen Schwiegersohn erworben hatte<sup>30</sup>, so ist dies im übrigen durchaus dazu angetan, das Vertrauen in die aktuellen Formen der Vergabe von Beförderungssämtern zu stärken.

In der Sache bedeutete die Neuregelung der örtlichen Rechtsprechung, daß dem Vorsitzenden 6 juristisch vorgebildete Beisitzer („Assessoren“) zur Seite gestellt, das Verfahren ähnlich dem hofgerichtlichen Prozeß rechtsförmig ausgestaltet und klare Zuständigkeiten geschaffen wurden, namentlich für Zivil-, Nachlaß- sowie Vollstreckungsangelegenheiten<sup>31</sup>; die Handhabung von Waisen- und Vormundtschaftssachen übernahm 1750 ein Pupillaramt<sup>32</sup>. Der in seinen Rechten beschnittene Stadtrat im engeren Sinne behielt lediglich die Zuständigkeit für Beurkundungen und für Streitigkeiten, die sich „brevi manu“ erledigen ließen<sup>33</sup>.

Dem Wortlaut des Erlasses nach war das Stadtgericht auch für „Inquisitions- und Criminal-Vorfällenheiten“ zuständig. Praktisch war es im strafrechtlichen Bereich aber weiterhin so, daß die „Geheime Criminal Conferenz“ als Organ der Regierung die Entscheidungen – außerhalb der Bagatelldelikte – fällte<sup>34</sup>. Dabei konnte dieses Gremium über mangelnde Arbeit im Bereich der Kapitaldelikte nicht klagen: Allein zwischen 1748 und 1796 wurden in Mannheim als nunmehr zentraler Hinrichtungsstätte der Kurpfalz 62 Todesurteile vollstreckt<sup>35</sup>. Berühmtheit unter den Delinquenten erlangte dabei der Räuberhauptmann Jacob Sultzberger, dessen Spitzname

28 Scherner (Fn. 4), S. 80 f.

29 Walter (Fn. 1), S. 674.

30 Walter (Fn. 1), S. 674.

31 Scherner (Fn. 4), S. 80.

32 Mörz (Fn. 9), S. 110.

33 Walter (Fn. 1), S. 446/447.

34 Scherner (Fn. 4), S. 88.

35 Mörz (Fn. 9), S. 116 f.

– „Hooriger Ranze“ – nach seiner Hinrichtung zum Synonym für das Mannheimer Gefängnis selbst wurde<sup>36</sup>. Dieses Gefängnis hatte seinen Platz unmittelbar neben dem Rathaus gefunden und wurde erst 1866 – zur Freude der Bevölkerung – aus dem Innenstadtbereich verlegt<sup>37</sup>.

#### 4. Das Wechselgericht

Vorübergehend – nämlich zwischen 1726 und 1734 – gab es zudem ein eigenständiges Mannheimer Wechselgericht, besetzt mit einem Direktor, zwei bis drei rechtsgelehrten Beisitzern und 4 bis 5 Vertretern der Kaufmannschaft. Die Gründung dieses „sachverständigen Handelsgerichts“ – es sollte bekanntlich nicht die einzige Spezialzuständigkeit bleiben, die Mannheimer Gerichten oder einzelnen Spruchkörpern im Laufe der Jahrhunderte zugewiesen wurde – ging mit dem Erlaß einer detaillierten, aus 72 Artikeln bestehenden Wechselordnung einher. Möglicherweise infolge der Tatsache, daß sich der Direktor und die Räte in Bezug auf eigene Wechselgeschäfte nicht vorbildlich verhalten haben, vielleicht aber auch nur wegen mangelnder Inanspruchnahme<sup>38</sup>, wurde dieses Intermezzo nach acht Jahren wieder beendet und eine besondere Abteilung des Hofgerichts mit den anfallenden Wechselstreitigkeiten betraut<sup>39</sup>.

Das „goldene Zeitalter der Pfalz, die herrliche Blütezeit Mannheims“<sup>40</sup>, endete im Jahre 1778, als Kurfürst Carl Theodor – politischen Zwängen, nicht seinem Herzen gehorchend – den Hof nach München verlegte, wo die bayrische Linie der Wittelsbacher ausgestorben war. Mehr als 25 000 Menschen lebten zu dieser Zeit in Mannheim, das damit zu den größten Städten Süddeutschlands zählte und etwa Stuttgart (17 628), Heidelberg (10 195) oder Karlsruhe (3858) deutlich distanzierte<sup>41</sup>. Seine Gerichte – das Stadtgericht, das Hofgericht und das Oberappellationsgericht für die Pfalz – behielt Mannheim auch nach dem Verlust der Residenz. Hier traten Veränderungen erst durch die Feldzüge Napoleons und die damit einher gehenden Gebietsverschiebungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein:

### III. Vom Ende der Kurpfalz zu den Reichsjustizgesetzen – 1803 bis 1879

Der Beginn des 19. Jahrhunderts hatte für Mannheim nicht nur kalendarische Bedeutung, sondern brachte vor allem einen grundlegenden politischen Wandel. Durch den vom 25. Februar 1803 datierenden „Reichsdeputationshauptschluß“, der eine Verpflichtung des Deutschen Reichs aus dem Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 umsetzte, war Mannheim an Baden „gefallen“. In diesem Friedensschluß waren die linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgetreten worden; diejenigen

36 *Gustav Wiederkehr*, Mannheim in Sage und Geschichte, Mannheim 1907 (neu herausgegeben 1999), S. 91 ff.

37 *Friedrich Walter*, Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 2, Mannheim 1907, S. 156, 545.

38 *Walter* (Fn. 1), S. 457.

39 *Schnerer* (Fn. 4), S. 75 ff.

40 *Walter* (Fn. 1), S. 523.

41 *Mörz* (Fn. 9), S. 123.



deutschen Fürsten, die dadurch Besitzungen verloren hatten, waren aus dem „deutschen Reiche“ zu entschädigen. Unter diesen Fürsten befand sich auch der Markgraf Karl Friedrich von Baden, dem durch Artikel V des Reichsdeputationshauptschlusses die pfälzischen Ämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten mit den Städten Mannheim und Heidelberg übertragen wurden und der gemäß Artikel XXXI auch die Kurwürde übernahm.

### 1. Das Oberhofgericht

„Sehr niederschlagend war die sich verbreitende Nachricht, daß das hiesige Rheinpfälzische Oberappellationsgericht in eine andere in den weiter hinauf liegenden Landen seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Markgrafen von Baden gelegene Stadt versetzt werden solle“ – mit diesen Worten leitete der Präsident des Oberappellationsgerichts, Wolfgang Heribert Freiherr von Dalberg, eine Eingabe vom 5. Februar 1803 an den Markgrafen ein, mit der er den drohenden Verlust der höchsten Gerichtsinstanz von Mannheim abwenden wollte<sup>42</sup>. Allein, sein Appell blieb vergebens: Der Vorläufer jenes Gerichtes, dessen 200jährigem Jubiläum diese Festschrift gewidmet ist, das „Oberhofgericht für das Kurfürstentum Baden“, nahm seinen Sitz nicht in der Heimat des „alten“ kurpfälzischen Oberappellationsgerichts, sondern in Bruchsal, das damit für den Verlust der bischöflichen Residenz – Bruchsal war vormals der Sitz des Bischofs von Speyer gewesen – entschädigt werden sollte. Die Tätigkeit des nunmehr höchsten Gerichtshofes – Karl Friedrich hatte mit der Übernahme der Kurwürde auch das „privilegium de non appellando“ übernommen – sollte am 1. Mai 1803 beginnen.

Den Verlust der Instanz mußte Mannheim allerdings zunächst nur gut 7 Jahre ertragen. Im Jahre 1810 zeigten das stetige Drängen der Stadt und des seit 1807 amtierenden Präsidenten des Oberhofgerichts, Karl Wilhelm Friedrich Ludwig Freiherr Drahs von Sauerbrunn<sup>43</sup>, Wirkung: Mit Verordnung vom 28. Februar wurde der neuerliche Ortswechsel beschlossen und beginnend mit der ersten Sitzung am 23. Juli 1810 war Mannheim für mehr als 69 Jahre, bis zum 1. Oktober 1879, Sitz des höchsten Gerichtes im Badischen. Freiherr von Drahs führte das Oberhofgericht 23 Jahre lang, bis zum Jahre 1830, wobei ihn nach dem Umzug nach Mannheim ein Kanzler, ein Vizekanzler und 10 Oberhofgerichtsräte bei der Rechtsfindung unterstützten. Es wurden 2 Senate geschaffen, indes mußten wichtige Sachen „im vollen Rat“ abgeurteilt werden<sup>44</sup>.

Zivilrechtlich war das Oberhofgericht als zweite oder dritte Instanz zur Überprüfung von Urteilen der Hofgerichte zuständig. Hatte das Hofgericht als erstinstanzliches Gericht entschieden, so konnte bei Streitwerten von mindestens 100 Gulden dagegen appelliert werden, bei Streitwerten von mindestens 50 Gulden stand die

---

42 Zitiert nach *Gustav Christ*, Die Mannheimer Gerichte seit dem Luneviller Frieden, Mannheim 1907, S. 9. Der Autor *Gustav Christ* war zur Zeit des 300jährigen Stadtjubiläums im Jahre 1907 Präsident des Landgerichts Mannheim.

43 Sein Sohn, Freiherr Karl von Drahs, erlangte als Erfinder des ersten Fahrrads, in späteren Jahren größere Berühmtheit als der Oberhofrichter.

44 *Christ* (Fn. 42), S. 15.

Revision offen. Hatte bereits das Hofgericht als Rechtsmittelinstanz entschieden, so gab es jenseits eines Streitwertes von 600 Gulden die „Oberappellation“, jenseits von 300 Gulden die Oberrevision. Unabhängig vom Streitwert konnten Urteile „kassiert“ werden, wenn sie durch eine „unheilbare Mißleitung des Prozesses“ zustande gekommen waren.

Im Bereich der Strafrechtspflege gab es eine originäre Zuständigkeit des Oberhofgerichtes, wenn auf Todesstrafe, lebenslanges Zuchthaus, Deportation oder eine Dienstunwürdigkeitserklärung öffentlicher Beamter zu erkennen war. Das jeweilige Hofgericht hatte in derartigen Verfahren eine Voruntersuchung durchzuführen und sodann dem Oberhofgericht ein Gutachten über die seiner Auffassung nach angemessene Strafe vorzulegen. Die Oberhofrichter entwarfen sodann das Urteil und legten es dem Justizministerium vor, das seinerseits nach einer Überprüfung die landesherrliche Bestätigung einholte. Lag diese vor, so war das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar<sup>45</sup>.

## 2. Das Hofgericht

Der erhebliche Gebietszuwachs, den die Markgrafschaft Baden im frühen 19. Jahrhundert erfuhr, hatte eine Reihe von „Organisationsedikten“ zur Folge, welche die Verwaltungsstruktur neu gliederten. So wurden zunächst im Jahre 1803 drei Staatsverwaltungsbezirke geschaffen, unter anderem die „badische Pfalzgrafschaft am Rhein“, zu der auch Mannheim gehörte<sup>46</sup>. Nachdem im „Preßburger Frieden“ vom 26. Dezember 1805 weitere Ländereien an Baden fielen, nahm Karl Friedrich den Titel eines Großherzogs an und strukturierte sein Großherzogtum Baden im Jahre 1807 in drei Provinzen, unter anderem diejenige des „Unterrheins oder der badischen Pfalzgrafschaft“<sup>47</sup>. Diese Provinzeinteilung wiederum hatte nur bis zum 26. November 1809 Bestand: Mit diesem Tage wurde das Herrschaftsgebiet in 10 Kreise eingeteilt, wobei Mannheim Sitz des Kreisdirektoriums für den Neckarkreis wurde<sup>48</sup>.

Diese administrativen Entscheidungen hatten auch Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation. So wurde Mannheim im Jahre 1803 Sitz des „Hofgerichts für die badische Pfalzgrafschaft“, nach der Provinzeinteilung des Jahres 1807 tagte hier das „Hofgericht der Pfalzgrafschaft oder des Unterrheins“. In beiden „Epochen“ stand dem jeweiligen Hofgericht der frühere Oberappellationsgerichtsrat Karl Freiherr von Hacke als „Erster Hofrichter“ bzw. Präsident vor, dem zunächst fünf Hofgerichtsräte und ein Assessor, dann drei Hofgerichtsräte, sieben Justizräte und ein Hofgerichtsassessor zur Seite standen<sup>49</sup>.

45 *Christ* (Fn. 42), S. 18.

46 Daneben gab es das Fürstentum am Bodensee und die badische Markgrafschaft.

47 Daneben gab es die Provinz des Oberrheins oder badische Landgrafschaft und die Provinz des Mittelrheins oder badische Markgrafschaft.

48 Die übrigen Kreise des Großherzogtums waren: Seekreis, Donaukreis, Wiesenkreis, Dreisamkreis, Kinzigkreis, Murgkreis, Enzkreis, Odenwälderkreis sowie der Main- und Tauberkreis.

49 Die jeweiligen Richter des Hofgerichts sind im Anhang vollständig namentlich benannt.

### *Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim*

Nach der Aufteilung des Landes in Kreise umfaßte der Bezirk eines Hofgerichts weiterhin das Gebiet der vormaligen Provinz; das „Hofgericht am Unterrhein“ in Mannheim war damit zuständig für den Neckar- und Odenwälderkreis sowie den Main- und Tauberkreis<sup>50</sup>. Als Präsident amtierte im Jahre 1810 Christian Ernst Graf von Benzel – Sternau.

In Zivilsachen knüpfte eine besondere erstinstanzliche Zuständigkeit des Hofgerichts an die Stellung der Parteien an: Die Mitglieder der großherzoglichen und der standesherrlichen Familien sowie die oberen Hofdiener und Minister genossen das Privileg, Rechtsstreitigkeiten vor dem Hofgericht beginnen zu können. Sieht man von der Entscheidung über die Auflösung einer Ehe ab, so war das Hofgericht im übrigen zivilrechtlich nur als zweitinstanzliches Gericht gefordert, das bei einer Beschwerdesumme von wenigstens 100 Gulden im Wege der Appellation, unabhängig vom Streitwert mittels der Kassation angegangen werden konnte<sup>51</sup>.

In Strafsachen urteilte das Hofgericht als erkennende Instanz, wenn Strafen von mehr als 4 Wochen Gefängnis zu verhängen waren und es sich nicht um eines jener Kapitalverbrechen handelte, die unmittelbar durch das Oberhofgericht geahndet wurden. Im übrigen bestand für die Vergehen, die in erster Instanz abgeurteilt wurden, eine Berufungszuständigkeit.

### 3. Die Gerichtsorganisation der Stadt Mannheim

Auch auf der Ebene des „Untergeichtsbezirks“ Mannheim führte die neue badische Herrschaft bald zu Änderungen. Durch zwei Edikte vom 25. Mai 1804 wurden das Stadtgericht und das Pupillaramt aufgelöst und durch ein „kurfürstliches Stadtvogteiamt“ ersetzt, dem der Stadtdirektor – Karl Rupprecht –, unterstützt von 4 Amtleuten, vorstand<sup>52</sup>. Mit der Neustrukturierung des Jahres 1809 wurde das Stadtvogteiamt sodann zum „Stadtamt Mannheim“ als unterster Justiz- und Verwaltungsstelle, die im Namen des Staates die Gerichtsbarkeit ausübte. Zudem wurde in Mannheim ein besonderes Kriminalamt eingerichtet, das in seinem Zuständigkeitsbereich die strafrechtlichen Ermittlungen zu führen hatte<sup>53</sup>. Die 1734 begonnene Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz war damit wieder rückgängig gemacht worden.

Zuständig war das Amt im Bereich des bürgerlichen Rechts als erstinstanzliches Gericht für alle Streitigkeiten der Bewohner und Korporationen des Bezirks, soweit es keinen privilegierten Gerichtsstand gab. Wurden Strafprozesse vor dem Stadtamt als erkennendem Gericht geführt, so genügte die Strafgewalt zur Aburteilung von Vergehen, die mit einer maximal vierwöchigen Freiheitsstrafe bedroht waren; im übrigen war es für die Durchführung der Voruntersuchung bei schwereren Straftaten zuständig.

---

50 Die übrigen Hofgerichte tagten in Freiburg und Rastatt sowie – ab 1813 – in Meersburg bzw. Konstanz.

51 *Christ* (Fn. 42), S. 18.

52 *Christ* (Fn. 42), S. 11 f.

53 *Christ* (Fn. 42), S. 16.

Das wohl bedeutendste Strafverfahren, in dem die Mannheimer Gerichte in jener Zeit zu entscheiden hatten, bietet die Gelegenheit, sich den Ablauf eines – allerdings von Besonderheiten geprägten – Prozesses vor Augen zu führen:

#### 4. Die Ermordung Kotzebues

„Konnten wir uns auch denken, daß sich Richter finden würden, welche in einem Falle, den Jahrhunderte kaum ähnlich geben, bei dem Dasein so wichtiger Gründe der Entschuldigung und Nachsicht, ein Urteil zu fassen vermöchten, das die Strenge des Gesetzes in vollem Maße ausspricht, so war unser Glaube an Menschlichkeit doch noch nicht so tief gesunken, daß wir nicht wenigstens hätten hoffen sollen, man würde den Halbtoten, durch die Folgen einer unmöglich glücklichen Operation 14 Monate Gemarterten nicht noch zum Gegenstande eines gräßlichen Schauspiels machen“ – diese Worte, geschrieben vom Bruder des Gerichteten an dessen Verteidiger<sup>54</sup>, geben treffend die Verwirrung und den Zwiespalt wieder, in dem sich weite Teile der deutschen Bevölkerung angesichts eines Verbrechens befanden, das am 23. März 1819 in Mannheim verübt worden war und durch die hiesige Justiz aufgearbeitet werden mußte.

Zu jener Zeit lebte in Mannheim – genauer gesagt im Quadrat A 2, 5 – der 58jährige Dramatiker August von Kotzebue. Kotzebue war vorrangig einer der erfolgreichsten und meist gespielten Stückeschreiber seiner Zeit, ein „vorzügliches, aber schluderhaftes Talent“, wie ihn Goethe angesichts der inflationären Vielzahl seiner Werke (200 binnen seiner etwa 25 Jahre dauernden Herrschaft über die Bühnen) genannt haben soll<sup>55</sup>. Daneben war er aber auch politischer Schriftsteller und machte sich als solcher mit beißender Ironie über die „Teuschtümelei“ insbesondere der neu entstandenen, nationalistisch geprägten Burschenschaften lustig. Diese Haltung wie auch die Tatsache, daß Kotzebue als Staatsrat in russischen Diensten stand, machten ihn zum idealen Feindbild radikaler Studenten. Ein solcher war der 24jährige Karl Ludwig Sand, Studiosus der Theologie, Mitbegründer der Deutschen Burschenschaft und Teilnehmer des Wartburgfestes im Jahre 1817.

Am 23. März 1819 kam Sand nach Mannheim, erkundigte sich nach dem Wohnsitz seines Opfers und erhielt am Nachmittag des gleichen Tages eine Audienz in A 2. Nach einer kurzen Begrüßung streckte er Kotzebue mit drei wuchtigen Dolchstößen und dem Ruf „Hier, Du Verräter des Vaterlandes“ nieder. Darauf begab er sich auf die Straße vor dem Anwesen, pries seine Tat und stach sich mit den Worten „Gott, ich danke Dir für diesen Sieg“ selbst die Waffe in die Brust. Während Kotzebue unmittelbar nach der Tat verschied, konnte Sand schwer verletzt ins Bürgerhospital gebracht und dort gerettet werden<sup>56</sup>.

54 Zitiert nach *Walter* (Fn. 37), S. 137.

55 *Walter* (Fn. 37), S. 131.

56 Eine plastische Schilderung des Geschehens findet sich bei *Wiederkehr* (Fn. 36), S. 192 ff.

Diese Bluttat hatte politische Auswirkungen weit über Mannheim und Baden hinaus, wurde gar als „Kristallisationspunkt“ bezeichnet, „an den sich die neue Geschichte der Deutschen ansetzte“<sup>57</sup>. Metternich nahm sie zum Anlaß, die Furcht vor einer allgemeinen Verschwörung gegen den Deutschen Bund zu schüren und im September 1819 in den „Karlsbader Beschlüssen“ die Überwachung der Universitäten und die Zensur von Druckwerken zu verstärken.

Die juristische Aufarbeitung begann, sobald Sand das Bewußtsein wiedererlangt hatte, mit dessen – geständiger – Vernehmung und der Durchführung einer Voruntersuchung unter Leitung des Stadtdirektors von Jagemann. Mit Rücksicht auf den politischen Charakter der Tat wurden die Ermittlungen jedoch bereits Anfang April in die Hände einer besonderen Untersuchungskommission gelegt, der außer dem Stadtdirektor zwei Oberhofgerichtsräte und – als Vorsitzender – der Kanzler und spätere Präsident des Oberhofgerichts, Freiherr von Hohnhorst, angehörten. Ihre Aufgabe bestand nicht zuletzt darin, mit auswärtigen Untersuchungskommissionen Strukturen einer möglichen landesweiten Verschwörung aufzudecken. Nachdem diese Aufgabe im September 1819 eine zentrale Kommission in Mainz übernommen hatte wurde das Ermittlungsergebnis dem Hofgericht zugeleitet, das – ohne mündliche Verhandlung – am 11. April 1820 sein einstimmiges Votum – Enthauptung durch das Schwert – faßte und dem Oberhofgericht zuleitete. Die Verteidigungsbemühungen von Sands Anwalt Rüttger – „Wie heißt das Gesetz, das solche Vaterlandsliebe, die Tötung eines Vaterlandsmörders, den aufwallenden Eifer fürs Vaterland, verbietet oder bestraft?“<sup>58</sup> – blieben erfolglos, wobei sich immerhin zwei Richter trotz des Schuldspruchs offen dafür aussprachen, beim Landesherrn eine Begnadigung des Delinquenten zu beantragen. Noch eindeutiger fiel die Entscheidung des Oberhofgerichts aus: Das gesamte Kollegium sprach sich am 5. Mai 1820 dafür aus, „ihm zur gerechten Strafe, anderen aber zum abschreckenden Beispiele“ Karl Ludwig Sand „mit dem Schwert vom Leben zum Tode“ zu bringen; einen Begnadigungsantrag zog keiner der Oberhofrichter in Erwägung, obgleich der Verteidiger auch auf die „Gemütskrankheit“ bzw. den „partiellen oder fixen Wahnsinn“ des Täters hingewiesen und – nach moderner Diktion – eine Unterbringung beantragt hatte<sup>59</sup>. Lediglich vom Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl glaubte man absehen zu können<sup>60</sup>.

Nachdem der Großherzog am 12. Mai 1820 das Urteil bestätigt hatte wurde Sand am 20. Mai auf einem „Blutgerüst“ in Mannheim hingerichtet, das dort aufgebaut war, wo heute der Wasserturm steht; die Bevölkerung soll „tiefbewegt, mit verborgener Trauer und verhaltenem Schmerz“ das Geschehen verfolgt haben<sup>61</sup>. Sand wurde auf dem lutherischen Friedhof im Bereich der heutigen Quadrate Q/P 7 beigesetzt und nach dessen Einebnung 1869 auf den heutigen Hauptfriedhof umgebettet, wo seine Gebeine nahe denen seines Opfers ruhen.

57 Zitiert nach *Walter* (Fn. 37), S. 134.

58 Zitiert nach *Walter* (Fn. 37), S. 137.

59 *Walter* (Fn. 37), S. 136 f.

60 *Karl Alexander von Müller*, Karl Ludwig Sand, München 1925, S. 187.

61 *Wiederkehr* (Fn. 36), S. 206.

## 5. Mannheimer Juristen und Gerichte in der Revolution von 1848/49

„Was ihr für Deutschland getan, das ist und bleibt euch unvergessen. Stolz und Dankbarkeit wird jedes deutsche Herz nach wie vor empfinden, so oft Mannheims Name genannt wird“ – diese vom 21. April 1848 datierende Grußadresse von Berliner Stadtverordneten<sup>62</sup> läßt erahnen, welche zentrale Bedeutung Mannheim zumindest in der ersten Phase der revolutionären Bewegung in Deutschland zukam.

Die herausragende Rolle des Großherzogtums und seiner nördlichsten Stadt läßt sich wohl am ehesten aus der 1818 in Kraft getretenen badischen Verfassung erklären, die ein Zwei-Kammer-System eingeführt hatte: Während in der ersten Kammer die Standesherrn zusammentraten, blieb die zweite den Vertretern des Volkes vorbehalten, die in freier Wahl, indirekt und nach einem Zensus bestimmt wurden. Diese – jedenfalls nach damaligen Maßstäben – fortschrittliche Einbindung der Bevölkerung in politische Entscheidungsprozesse machte die zweite Kammer zur „hohen Schule des deutschen Liberalismus“ schlechthin<sup>63</sup> und stärkte dadurch auch die Bedeutung Mannheims, wo viele Wahlberechtigte lebten und wo sich nach dem Wegzug des Hofes und der Abwanderung großer Teile des Adels das Bürgertum und die Industrie rasch entwickelten – nicht ohne Grund lehrt das Badnerlied, daß in Mannheim „die Fabrik“ steht.

Nachdem die badische Regierung in den 20er Jahren die liberalen Tendenzen noch wirksam zu unterdrücken vermochte, kam es erstmals nach der Julirevolution in Frankreich 1830 zu deutlichen Reformbestrebungen, die auch Folgen für die Justiz haben sollten. So wurden die konsequente Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Einführung einer an den Grundsätzen von Öffentlichkeit und Mündlichkeit orientierten Verhandlung in Zivil- wie Strafsachen, eine kollegiale Verfassung auch der unteren Instanzen, die Einführung von Staatsanwaltschaften und die Heranziehung des Laienelementes in Straf- wie Handelssachen gefordert<sup>64</sup>, ohne daß entsprechende Gesetzesänderungen aber letztlich zum Vollzug kamen. Das „liberale Zwischenspiel“<sup>65</sup> war ab 1833 zunächst beendet, hinterließ aber eine gestärkte und selbstbewußtere Opposition, die in den folgenden Jahren für zunehmend schärfere Auseinandersetzungen im Landtag sorgte.

Als Frankreich 1848 zum zweiten Male Republik geworden war, trat in Mannheim am 27. Februar im Aulasaal des alten Jesuitengymnasiums in A 4,4 eine Bürgerversammlung mit 2.500 Teilnehmern und unter Beteiligung der führenden liberalen Köpfe der Stadt zusammen, um ihre „Mannheimer Forderungen“ zu beschließen; die zentrale rechtspolitische Zielsetzung dieser Resolution war die Einführung von Schwurgerichten<sup>66</sup>. Am 1. März wurde die Petition – die auch unbedingte Pressefreiheit, Volksbewaffnung und die Einberufung eines deutschen Parlaments forderte – in Karlsruhe dem Landtag übergeben. Allein aus Mannheim eskortierten 600 Menschen die Zugfahrt zum Parlamentssitz, die Forderungen selbst wurden zum politi-

62 Zitiert nach *Peter Blastenbrei*, Mannheim in der Revolution 1848/49, Mannheim 1997, S. 3.

63 *Probst* (Fn. 3), S. 312.

64 *Christ* (Fn. 42), S. 22.

65 *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 14.

66 *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 37.

schen Anliegen ganz Badens und verbreiteten sich schnell auch in anderen Regionen Deutschlands.

Zur Einrichtung der so nachhaltig geforderten Schwurgerichte in Baden kam es letztlich erst im Jahre 1851, doch konnten sich dank einer Sonderregelung ausgerechnet zwei Mannheimer Protagonisten der Revolution bereits zwischen dem 20. und 30. März 1849 – wenn auch selbst als Angeklagte – von deren Vorzügen überzeugen: Der Rechtsanwalt Gustav von Struve und sein „Schriftführer“ Karl Blind<sup>67</sup>. Von Struve war – neben dem ebenfalls in Mannheim agierenden populären Oberhofgerichtsadvokaten Friedrich Hecker – einer der radikalsten badischen Politiker. Nachdem er seine Vorstellungen im Frankfurter Vorparlament nicht hatte durchsetzen können, verließ er Anfang April 1848 Mannheim und bildete mit Hecker eine provisorische Regierung in Konstanz. Das von beiden gegründete Freischarenkorps zur Eroberung Süddeutschlands, der „Heckerzug“, wurde jedoch am 20. April bei Kandern auseinandergetrieben, seine Anführer entkamen ins Ausland. Im September 1848 unternahm Struve und Blind<sup>68</sup> einen weiteren, später als „Struwel-Putsch“ verhöhnten, Versuch, gewaltsam eine Republik zu gründen und in Mannheim die Regierung anzusiedeln<sup>69</sup>. Von badischen Regierungstruppen bei Staufen geschlagen gerieten sie jedoch in Gefangenschaft um sich später in Freiburg vor dem dortigen Hofgericht verantworten zu müssen. Das Urteil gegen die auch vor Gericht bekennenden Revolutionäre lautete auf jeweils acht Jahre Zuchthaus<sup>70</sup>.

Aber die Rolle Mannheims erschöpfte sich nicht darin, radikale Juristen nach Südbaden zu „exportieren“; vielmehr sollte auch die vor Ort ansässige Gerichtsbarkeit selbst in hohem Maße Gelegenheit bekommen, die Ereignisse der beiden Revolutionsjahre aufzuarbeiten. Eine Art Etappensieg konnten zunächst die Reformkräfte feiern, als das Hofgericht am 1. September 1848 den Redakteur Johann Peter Grohe – nach 4monatiger Untersuchungshaft – vom Vorwurf des Hochverrates freisprach. Anlaß des Verfahrens war ein von Grohe am 22. April mit Blick auf die von Hecker und Struve in Südbaden initiierte Erhebung in der Mannheimer Abendzeitung veröffentlichter Artikel gewesen, in dem es hieß: „Man wünscht allgemein, daß in Mannheim ein entscheidender Schlag geführt werde ... Konstanz ist Republik, folgt Mannheim nicht?“<sup>71</sup> Die Entscheidung des Gerichts wurde weithin als eine grundsätzliche Verurteilung der Repressionsmaßnahmen verstanden, mit denen die Herrschenden auf die Aprilunruhen reagiert hatten. Der Staatsanwalt freilich vertrat die Auffassung, „der schmähliche Ausgang habe alle Gutgesinnten enttäuscht“, was umso mehr für das Verfahren gegen den „Pionier des demokratischen Mannheimer Zeitungswesens“<sup>72</sup>, Heinrich Hoff, gelten dürfte. Auch dieser saß seit dem 29. April wegen verschiedener Artikel in Bruchsal in Untersuchungshaft, bis er

67 *Christ* (Fn. 42), S. 22/23 (Fn. 2).

68 Hecker war zu dieser Zeit bereits auf dem Schiff in Richtung Amerika, von wo man ihn im Frühsommer 1849 angesichts der Uneinigkeit des Landesausschusses schmerzlich zurücksehnte („Hecker komm! Die Völker rufen“). Seine kurzzeitige Rückkehr nach Europa im Juli erfolgte indes zu spät, *Walter* (Fn. 37), S. 386, 404.

69 *Walter* (Fn. 37), S. 355.

70 *Walter* (Fn. 37), S. 365.

71 Zitiert nach *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 78.

72 *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 24.

schließlich am 10. November gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt und das Verfahren wenig später eingestellt wurde<sup>73</sup>.

Die eigentlich spektakulären Prozesse aber setzten erst nach der Niederschlagung der badischen Revolution im Juni/Juli 1849 ein. Am 12. Mai waren auf einer Volksversammlung in Offenburg zahlreiche Reformforderungen erhoben und deren Durchsetzung einem „Landesausschuß der Volksvereine“ übertragen worden. An der Spitze dieses Gremiums stand mit Lorenz Brentano erneut ein Mannheimer Rechtsanwalt, der sich durch die Verteidigung Grohes, insbesondere aber durch sein Plädoyer im Schwurgerichtsverfahren gegen Struve einen Namen gemacht hatte. Am 13. Mai suchte der Großherzog sein Heil in der Flucht und der Landesausschuß übernahm die Rolle einer provisorischen Regierung, war damit jedoch – nicht zuletzt aufgrund der Gegensätze zwischen Brentano und dem aus der Haft befreiten, weit radikaleren Gustav von Struve – überfordert. Im Juni/Juli 1849 machten preußische Truppen der Revolution in Baden ein Ende. Mannheim – das, wie Struve klagte, während der Erhebung „von allen Garnisonsstädten am untätigsten geblieben war“ – wurde am 22. Juni von den Preußen besetzt. Die Verantwortlichen der Stadt – insbesondere der Zivilkommissar Adolf von Trübschler und sein Stellvertreter Valentin Streuber – wurden festgenommen.

Die juristische Aufarbeitung der Erhebung von 1849 hatte vorrangig mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß deren Protagonisten sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht hatten: Struve, Brentano oder Hoff etwa (um einige der bekanntesten Mannheimer zu nennen) waren in die Schweiz bzw. nach Amerika geflüchtet und entgingen dadurch zumindest der Verbüßung ihrer Strafen. Sie mußten „lediglich“ damit leben, daß ihnen durch Stadtamtsbeschluß vom 12. März 1850 wegen „beharrlicher Landesflüchtigkeit“ das Staatsbürgerrecht aberkannt wurde<sup>74</sup> und daß ihr Vermögen durch den Fiskus im Wege von Entschädigungsklagen konfisziert wurde.

Die „zweite Garde“ der Revolutionäre sah sich dagegen konsequenter Strafverfolgung ausgesetzt. So wurden die Mannheimer Gemeinderäte Elias Eller, Friedrich Löwenhaupt und Melchior Rickert wegen angeblicher Beteiligung an hochverrätherischen Umtrieben angeklagt, indes durch das Hofgericht bzw. – im Fall Eller – durch das seitens der Staatsanwaltschaft angerufene Oberhofgericht freigesprochen<sup>75</sup>.

Andere hatten hingegen nicht das Glück, vor ordentlichen Gerichten des Landes Baden angeklagt zu werden, sondern mußten sich vor „Ausnahmegerichten“ verantworten. Am 27. Juli 1850 wurde in Mannheim – ebenso wie in Karlsruhe und Rastatt – ein Standgericht eingesetzt, in dem preußische Offiziere und Unteroffiziere

73 Walter (Fn. 37), S. 353 f.

74 Ebenso wie etwa *Karl Blind*, Friedrich Hecker oder Adam von Itzstein, vgl. Walter (Fn. 37), S. 408; eine Darstellung der versuchten „Säuberung“ auch der Justiz durch die Revolutionsregierung im Mai und Juni 1849 sowie der anschließenden Repression im Sommer und Herbst 1849 insbes. gegenüber Anwälten, Rechtspraktikanten und Notaren gibt *Bernd Wunder*, *Die badische Beamtenchaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871)*, Stuttgart 1998, insbes. S. 535 ff. und 559 ff.

75 Walter (Fn. 37), S. 405.



re als Richter, badische Juristen hingegen als Ankläger, Verhörbeamte und Verteidiger auftraten. Die – öffentlichen – Verhandlungen des Mannheimer Standgerichts begannen am 8. August im späteren Schwurgerichtssaal des Kaufhauses. Sie folgten den Regeln des badischen Rechts, beraubten die Angeklagten allerdings essentieller Verteidigungsrechte: So erfuhr der Betroffene erst in der Verhandlung, welches Verbrechen ihm zur Last gelegt wurde und auf welche tatsächlichen Erkenntnisse sich die Anklage stützte; auch die Möglichkeit, von sich aus Entlastungszeugen laden zu lassen, war ihm verwehrt<sup>76</sup>. Auf dieser Grundlage wurden allein in Mannheim 21 Personen wegen Hochverrats verurteilt, sechs davon zum Tode; fünf dieser Delinquenten wurden letztlich tatsächlich erschossen<sup>77</sup>.

Das erste Todesurteil traf am 13. August Adolf von Trützschler, einen früheren Assessor am Appellationsgericht in Dresden, der am 26. Mai Florian Mördes als Zivilkommissar in Mannheim abgelöst hatte. Obgleich sein Verteidiger Lorenz Kuchler<sup>78</sup> die Zuständigkeit des Standgerichts mit deutlichen Worten bekämpfte, da Ausnahmegerichte im Widerspruch zu den Grundgesetzen des Landes stünden, und obwohl durch Zeugen attestiert wurde, daß Trützschler auf „Ordnung und Schonung“ bedacht gewesen sei, verurteilte ihn das Gericht einstimmig; im Morgengrauen des folgenden Tages wurde er an der Friedhofsmauer erschossen.

Das letzte Todesurteil – das zugleich die Mannheimer Bevölkerung am stärksten beschäftigte – fällte das Gericht am 9. Oktober gegen den Mehlwagmeister Valentin Streuber. Streuber hatte schon seit den 30er Jahren am liberalen Aufschwung teilgenommen und für die führenden Köpfe wie Itzstein, Hecker und Mathy agitiert. 1848 war er Hauptmann der Bürgerwehr gewesen, während des Aufstands im Mai/Juni 1849 schließlich Stellvertreter von Trützschlers. Mit vier gegen zwei Stimmen verurteilte ihn das Gericht zum Tode; unmittelbar nach der Bestätigung des Spruchs durch das badische Kriegsministerium wurde er am 11. Oktober, ebenfalls an der Umfassungsmauer des Friedhofs, erschossen<sup>79</sup>.

Am 27. Oktober wurden die Standgerichte durch landesherrlichen Erlaß aufgehoben.

Es dauerte nicht allzu lange, bis man im Lichte der Reichsgründung die Rolle der Hingerichteten positiver bewertete: Am 13. September 1874 wurde zu ihrem Andenken auf dem Hauptfriedhof ein Monument mit der Inschrift

„Ob sie auch im Kampf erlagen,  
Dennoch seien Sie gepriesen,  
schon beginnt die Saat der Freiheit  
Ihrem Blute zu entspringen.“

feierlich enthüllt.

<sup>76</sup> Walter (Fn. 37), S. 409 f.

<sup>77</sup> Neben den im folgenden noch Genannten waren dies der Volksschullehrer Karl Höfer, der Soldat Peter Lacher und der Klempner Heinrich Dietz, vgl. *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 122.

<sup>78</sup> Kuchler war in den 30er Jahren selbst als aktiver Burschenschafter mit Haftbefehl gesucht und verurteilt worden, wurde indes später begnadigt und konnte sich als Rechtsanwalt niederlassen, vgl. Walter (Fn. 37), S. 196 f.

<sup>79</sup> Walter (Fn. 37), S. 409 bis 412; *Blastenbrei* (Fn. 62), S. 32, 122.

## 6. Vom Ende der Revolution bis zur Gründung des Deutschen Reichs – die Neuordnung des Gerichtswesens zwischen 1851 und 1871

### a) Die Schaffung von Schwurgerichten

Schon Anfang der 30er Jahre hatte es – wie erwähnt – Bestrebungen gegeben, die Gerichtsverfassung und die Prozeßordnungen grundlegend zu reformieren; die zahlreichen Neubauten, die dies erfordert hätte, wie auch die politischen Bewegungen der Folgejahre ließen die Umsetzung jedoch zunächst scheitern. Bewegung kam in die Justizstrukturen erst in den 50er Jahren: Durch das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 wurde mit der Schaffung von Schwurgerichten eine zentrale Forderung der „48er Revolution“ erfüllt. Das Schwurgericht wurde aus einem Schwurgerichtshof mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden sowie zwölf Geschworenen gebildet. Es trat regelmäßig alle drei Monate am Sitz des Hofgerichts – ausnahmsweise auch an einem auswärtigen Gerichtsort – zusammen und verhandelte in der Schlußsitzung öffentlich. Für die Sitzungen war dem Schwurgericht ein Staatsanwalt beigeordnet, der aber im Rahmen der Ermittlungen – welche die Bezirksämter führten – nicht mitwirkte. Gegen die Entscheidungen des Schwurgerichts bestand die Möglichkeit einer „Nichtigkeitsbeschwerde“ an das Oberhofgericht.

Am 16. September 1851 fand im Hofgerichtssaale des Kaufhauses die erste Mannheimer Schwurgerichtssitzung unter Vorsitz des Hofgerichtsdirektors (und späteren Hofgerichtspräsidenten) Albert Woll statt.<sup>80</sup>

### b) Die Gründung des Amtsgerichts Mannheim

Auch eine andere Reformbestrebung aus dem Jahre 1831, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der ersten Instanz, wurde nunmehr in Angriff genommen und in mehreren Schritten umgesetzt. Mit Wirkung vom 1. September 1857 erhielt Mannheim ein selbständiges Amtsgericht, das seinen Sitz im Westflügel des Schlosses nahm, der 1863–1865 eigens zu diesem Zwecke umgebaut und auch mit einem Gefängnisbau versehen wurde<sup>81</sup>. In den Jahren zwischen 1902 und 1904 wurde der Flügel um ein neubarockes Gebäude erweitert, in welches das Gericht 1905 umzog<sup>82</sup>. Das Amtsgericht bestand personell zunächst aus drei Richtern: Zum „Oberamtsrichter“ wurde der bisherige Oberamtmann Wilhelm Erter ernannt, den Titel „Amtsrichter“ erhielten die vormaligen Amtsassessoren beim Stadtamt Mannheim Dr. Philipp Ernst Thelius und Ernst Philipp Huffschnied.<sup>83</sup>

Die Zuständigkeiten des Amtsgerichts bestimmten sich nach den 1864 in Kraft gesetzten neuen Justizgesetzen, die zu einer weitreichenden Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens führten<sup>84</sup>: Als Gericht erster Instanz in Zivilrechtsstreitigkeiten fungierte das Amtsgericht, sofern der Streitwert nicht mehr als

80 Christ (Fn. 42), S. 22/23.

81 Walter (Fn. 37), S. 545.

82 Schenk (Fn. 21), S. 12.

83 Christ (Fn. 42), S. 24.

84 Zum Folgenden vergleiche insbesondere Christ (Fn. 42), S. 25 ff.

200 Gulden betrug; war dies der Fall so urteilte das übergeordnete Kreisgericht als Eingangsinstanz. Im Bereich der Konkursachen bestand schon damals eine vom Gegenstandswert unabhängige amtsgerichtliche Zuständigkeit.

Die Strafgewalt des Amtsgerichts war auf die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu 8 Wochen bzw. Geldstrafen bis zu 300 Gulden beschränkt; zudem konnten nur bestimmte Vergehen abgeurteilt werden. Die Amtsrichter agierten regelmäßig als Einzelrichter, mußten jedoch zur Schlußverhandlung in Strafsachen regelmäßig zwei Schöffen hinzuziehen. Die erste Schöffengerichtssitzung des Amtsgericht Mannheim fand am 26. Oktober 1864 unter Vorsitz von Oberamtsrichter Erter im Kaufhaus statt<sup>85</sup>.

Das Amtsgericht in Mannheim war eines von damals 66 Amtsgerichten im Badischen<sup>86</sup> und örtlich – wie heute auch – nur für den Bereich der Stadt selbst zuständig. Eine Besonderheit brachte allerdings die Lage der Stadt an den Gestaden von Rhein und Neckar mit sich<sup>87</sup>: Durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wurden die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Rheinschiffahrtssachen auf eine neue Grundlage gestellt und die bisherigen „Rheinzollrichter“, die seit einer Übereinkunft der Anrainerstaaten aus dem Jahre 1831 zur Entscheidung über Verstöße gegen die Schifffahrtsordnung in erster Instanz berufen waren, durch „Rheinschiffahrtsgerichte“ ersetzt. Kraft einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. März 1869 übernahm das Amtsgericht Mannheim – dessen dienstältester Richter schon seit 1857 die Aufgabe des Zollrichters wahrgenommen hatte – für seinen Bezirk diese Aufgabe<sup>88</sup>. Auch die spätere Einführung der Reichsjustizgesetze änderte an dieser Sonderzuständigkeit – mit der das Amtsgericht Mannheim bis zum heutigen Tage betraut ist – nichts.

### c) Das „Kreis- und Hofgericht“ Mannheim

Das bisherige Hofgericht zu Mannheim erhielt im Zuge der Reformen 1864 den Namen „Kreis- und Hofgericht“; der verwaltungstechnisch geschaffene Kreis Mannheim entsprach dabei dem Gerichtsbezirk. Entsprechend der Gliederung des Landes entstanden in Baden insgesamt 11 Kreisgerichte<sup>89</sup>, allerdings nur fünf „Kreis- und Hofgerichte“<sup>90</sup>, deren Besonderheit darin bestand, daß sie über Appellationssenaten verfügten. Diese mit fünf Richtern besetzten Senate entschieden über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amts- und Kreisgerichte in Zivilsachen sowie der Handelsgerichte. Die örtliche Zuständigkeit reichte insoweit über den eigenen Kreis hinaus und umfaßte im Fall Mannheims auch die Bezirke der Kreisgerichte Heidelberg und Mosbach. Außerdem war das Kreis- und Hofgericht (wie später das Landgericht) „Rheinschiffahrtsobergericht“ für ganz Baden.

85 Walter (Fn. 37), S. 464.

86 Heute zählt das gesamte Land Baden-Württemberg 108 Amtsgerichte.

87 Vgl. zum folgenden Christ (Fn. 42), S. 45 ff.

88 Zugleich blieb das Amtsgericht Mannheim auch mit der Aufgabe des „Neckarzollrichters“ betraut.

89 Außer Mannheim waren dies Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Offenburg, Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach.

90 Neben Mannheim in Konstanz, Freiburg, Offenburg und Karlsruhe.

Für den gesamten „Appellationsgerichtsbezirk“ waren in Mannheim zugleich auch Rats- und Anklagekammer, Strafkammer und Schwurgerichtshof, allerdings mit der Möglichkeit, den „untergeordneten“ Kreisgerichten geeignete Strafkammersachen zur eigenen Aburteilung zuzuweisen. Das mit fünf Berufsrichtern und 12 Geschworenen besetzte Schwurgericht trat vierteljährlich in Mannheim zusammen, um über enumerativ aufgezählte Verbrechen zu verhandeln.

Erster Präsident des Mannheimer Kreis- und Hofgerichts – das bis 1875 im Kaufhaus seinen Sitz hatte und danach, dem Amtsgerichte folgend, in den linken Flügel des Schlosses übersiedelte – wurde Friedrich Nestler, dem 1872 der vormalige Direktor des Gerichts, Edwin Benckiser, nachfolgte.

#### d) Das Handelsgericht Mannheim

Eine wesentliche Neuerung brachte das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 schließlich noch insoweit, als in den Städten, in denen „das Bedürfnis des Verkehrs es erforderte und der örtliche Handelsstand es beantragte“ ein Handelsgericht etabliert werden konnte, das aus einem rechtsgelehrten Richter und zwei Kaufleuten zu bestehen und über „Handelssachen“ außerhalb der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zu entscheiden hatte<sup>91</sup>. Die erste Sitzung des Mannheimer Handelsgerichts fand schließlich am 3. Januar 1868 im Kaufhaus statt, wo das Gericht verblieb, bis es im Jahre 1875 ins Schloß umzog, das damit als „Justizzentrum“ allen in Mannheim ansässigen Gerichten Platz bot – ein Zustand, von dem die Gerichtswirklichkeit des 21. Jahrhunderts leider weit entfernt ist. Zum ersten Vorsitzenden des Handelsgerichts wurde der vormalige Kreisgerichtsrat Anton Klehe ernannt, als Kaufleute wurden ihm Christian Diffené und Gustav Hummel zur Seite gestellt.

#### e) Das Oberhofgericht

Das Oberhofgericht war von den Reformen nicht wesentlich betroffen. In seiner Besetzung mit sieben Richtern entschied es weiterhin abschließend über Rechtsmittel gegen zivilrechtliche Urteile zweiter Instanz sowie über „Nichtigkeitsbeschwerden“ gegen Urteile der Schwur- und Kreisgerichte. Oberhofrichter war zur Zeit der Reform von 1864 Friedrich August Freiherr Marschall von Bieberstein; ihm folgte 1871 – zugleich als letzter Präsident des Mannheimer Oberhofgerichts und anschließend erster Präsident des Karlsruher Oberlandesgerichts – Hermann Obkircher.

### 7. Die Neuordnung des Gerichtswesens nach der Gründung des Deutschen Reichs

Mit der Gründung des Deutschen Reichs wurden angesichts der Mannigfaltigkeit der bestehenden Rechtsordnungen, die es nun zu vereinheitlichen galt, umfassende Reformen nötig, die mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten des GVG, der ZPO, der StPO und der KO am 1. Januar 1879 umgesetzt wurden.

---

<sup>91</sup> *Christ* (Fn. 42), S. 27 f.

## *Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim*

Aber schon in den Jahren zuvor, nachdem Baden am 15. November 1870 dem Norddeutschen bzw. sodann Deutschen Bund beigetreten war, wurden Anpassungen in der lokalen Gerichtsorganisation erforderlich<sup>92</sup>. So erfuhr 1872 der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Mannheim eine Erweiterung und umfaßte von diesem Zeitpunkt an auch die damaligen Umlandgemeinden (und heutigen Stadtteile) Feudenheim, Käfertal, Sandhofen und Wallstadt sowie die Ortschaften Ilvesheim, Schriesheim, Neckarhausen und Ladenburg<sup>93</sup>. Mit Wirkung vom 1. Januar 1886 wuchs der Amtsgerichtsbezirk um die Ortschaft Neckarau, seit dem 1. Januar 1900 sprechen auch in Seckenheim und Rheinau Mannheimer Amtsrichter Recht.

Die Zuständigkeit des Kreisgerichts Mannheim erfuhr vorübergehend ebenfalls eine erhebliche räumliche Ausdehnung, nachdem das Kreisgericht Heidelberg mit Wirkung vom 1. Mai 1872 aufgelöst und sein Bezirk der Mannheimer Gerichtsbarkeit unterstellt worden war.

Auch das Oberhofgericht blieb von Änderungen nicht verschont und mußte nach der Gründung des „Reichsoberhandelsgerichts“<sup>94</sup> in Leipzig im Jahre 1871 seine Rechtsmittelzuständigkeit in Handelssachen abgeben.

### a) Vom Oberhof- zum Oberlandesgericht

Die Einführung der Reichsgerichtsverfassung in Baden mit Gesetz vom 3. März 1879 hatte insbesondere für Mannheim, das seit fast 160 Jahren – unterbrochen nur durch das „Bruchsaler Intermezzo“ zwischen 1803 und 1810 – das jeweils oberste Gericht des Landes, dem es zugehörte, in seinen Mauern beherbergt hatte, einen herben Verlust zur Folge: Als ein „Opfer“ der Reichsgründung beendete das Oberhofgericht am 1. Oktober 1879 seine Tätigkeit und wurde in der Funktion als „letzte Instanz“ durch das Reichsgericht in Leipzig ersetzt. Als wäre dies nicht genug gewesen, nahm auch das Oberlandesgericht als nunmehr höchstes Gericht des Großherzogtums Baden seinen Sitz in Karlsruhe.

### b) Die Gründung des Landgerichts Mannheim

Als ein weiteres „Opfer“ der neuen Gerichtsorganisation mutierte das „Kreis- und Hofgericht“ Mannheim zum Landgericht, dessen Sprengel von diesem Zeitpunkt an – bis zur Gründung des Landgerichts Heidelberg – die Amtsgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen, Weinheim, Sinsheim und Wiesloch umfaßte. Als erster Präsident des Landgerichts Mannheim amtierte der vorherige Kreis- und Hofgerichtspräsident Edwin Benckiser. Inklusiv des Präsidenten sowie eines Assessors zählte das Landgericht zu diesem Zeitpunkt 16 Richter, eine Zahl, die sich in den folgenden 30 Jahren auf 26 erhöhen sollte.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen kommt der heutigen Regelung bereits nahe, wenn man etwa davon absieht, daß inflationsbedingt der Zuständigkeitsstreitwert nicht bei der damaligen Summe von 300 Mark verbleiben konnte. Auch war die Zeit der

<sup>92</sup> Dazu *Christ* (Fn. 42), S. 31 f.

<sup>93</sup> Das bis dato bestehende eigenständige Amtsgericht Ladenburg wurde aufgelöst.

<sup>94</sup> Dem Vorläufer des späteren Reichsgerichts.

eigenständigen Handelsgerichte abgelaufen: Sie wurden mit den Landgerichten „organisch verbunden“ und bildeten als Kammern für Handelssachen eine „Abart“<sup>95</sup> der Zivilkammern.

In Strafsachen bestand eine Besonderheit weiterhin darin, daß die Landgerichtsbezirke Mannheim und Mosbach (später auch Heidelberg) einen gemeinsamen Schwurgerichtsbezirk zur Aburteilung der wichtigsten Strafsachen bildeten. Jeweils am Beginn eines Vierteljahres trat dieses Schwurgericht – drei Richter und 12 Laienbeisitzer – in Mannheim zusammen.

### c) Das Amtsgericht Mannheim

Für das Amtsgericht Mannheim blieben die örtlichen Zuständigkeiten durch die Neuerungen des Jahres 1879 unangetastet; die Zahl der Richter erhöhte sich aber von drei auf fünf, wobei zwei dieser Richter – Karl Ullrich und Albert Hofmann – den Titel „Oberamtsrichter“ führten. Die Richterzahl sollte sich in den folgenden 30 Jahren verdreifachen, wobei seit 1900 der mit der Dienstaufsicht betraute Oberamtsrichter den Titel „Amtsgerichtsdirektor“ führen durfte.

## IV. Das 20. Jahrhundert

### 1. Heidelberg wird selbständig

Es mutet heute rührend an, mit welchen Argumenten Stadtrat und Handelskammer Mannheim versucht haben, beim Großherzog die Errichtung des Landgerichts Heidelberg zu verhindern<sup>96</sup>:

„Das Hasten und Treiben des heutigen Erwerbslebens, das hier naturgemäße Überwiegen von Industrie und Handel, worin alle geistigen Kräfte der Bevölkerung ihren Kulminationspunkt suchen und finden müssen, drückt unvermeidlich dem geistigen Leben und Streben den Stempel einer gewissen Einseitigkeit auf, der von den intelligenten Kreisen schwer empfunden und beklagt wird, und dem entgegen zu arbeiten man allseits bemüht ist. Dies Bemühen zu unterstützen, ist aus ethischen, sozialen und politischen Gründen ein nicht zu unterschätzendes Gebot der Staatsklugheit. Der einseitigen geistigen Richtung einer ausschließlichen Handels- und Industriestadt wird aber unbestreitbar am wirksamsten entgegengearbeitet von einem Kreise hochgebildeter, unabhängiger, lediglich dem Ziele der idealen Mission der Rechtspflege und der Wissenschaft ihr Leben widmender Männer, durch den täglichen Verkehr derselben mit allen gebildeten Elementen, durch den geistig dominierenden Einfluss im ganzen sozialen Leben, durch das Vorbild einer loyalen, wohlwollend das Staatsleben beurteilenden, maßvoll radikaleren Strömungen entgegretretenden politischen Gesinnung, durch die Fülle von geistigen Anregungen hochstehender Männer, denen die

<sup>95</sup> So *Christ* (Fn. 42), S. 36.

<sup>96</sup> Vgl. *Hans Anschütz*, Die Rolle der Universität bei der Errichtung des Landgerichts Heidelberg, Ruperto Carola 1955.

Existenzsicherheit des Beamtenstandes, die unabhängige Stellung des Richterstandes mehr Stunden abgeklärter Ruhe und reflektierenden Geisteslebens als anderen Berufsständen vergönnt. ... Gestützt auf das Vorgetragene erlauben wir uns an Hochdaßelbe die ehrerbietigste Bitte, es wolle von einer Lostrennung eines Teiles des bisherigen Landgerichtsbezirks hochgeneigtest Umgang genommen werden.“

Dennoch wurde an der Schwelle zum 20. Jahrhundert, am 1.5.1899, das Landgericht Heidelberg gegründet<sup>97</sup> und der Bezirk des Landgerichts Mannheim auf seine heutigen Grenzen reduziert.

## 2. Erster Weltkrieg und Nachkriegswirren

Der scheinbar wohlbegründete Optimismus der Jahrhundertwende in Mannheim, das „eine Bürgerstadt war, eine ausgeglichene, sozial und religiös befriedete Stadt, eine Stadt des gesicherten und wachsenden, unauffälligen, aber sich nicht verbergenden Wohlstandes“<sup>98</sup>, das sich mit dem Wasserturm ein Wahrzeichen gesetzt, sichtbar auch mit Rosengarten (1903) und Kunsthalle (1907) die Stadt weiter pointiert und mit der Handelshochschule (1907/8) die Keimzelle für die Universität gegründet hatte, fand sein jähes Ende im Ersten Weltkrieg. In der Person des jüdischen Anwalts und bedeutenden Politikers (Reichstagsabgeordneter der SPD) Dr. Ludwig Frank war dieses Unglück personifiziert. Hatte er zum Stadtjubiläum im Jahre 1907 aus politisch linker Sicht in einer Grußadresse noch geschrieben: „Mannheim wirkt wie ein Stück junges Amerika im alten Deutschland. Dem Werden der Stadt aus seltsamen Anfängen und dem verblüffenden Wachsen fehlt die quadratische Regelmäßigkeit. Die geschichtlichen Höhepunkte sind markiert durch die Namen Schiller und Hecker, durch die stolze Erinnerung an eine literarische und eine politische Revolution. Es gibt Traditionen, die keine Bleigewichte sind. Durch die Arbeit und die Arbeiter zur Freiheit, und, wenn das Glück es will, zur Schönheit – so denke ich mir Mannheims Weg“<sup>99</sup>, und hatte er noch durch interparlamentarische deutsch- französische Friedenskonferenzen 1913 in Bern und 1914 in Basel versucht, die Katastrophe abzuwenden, so meldete er sich freiwillig bei Kriegsausbruch zum Militärdienst und fiel bei seinem ersten Gefecht im September 1914.

Für die Gerichte hieß der Krieg Teilnahme an der allgemeinen Not und Entbehren; das Landgericht eröffnete eine spezielle Rechtsauskunftsstelle für Angehörige von Kriegsteilnehmern<sup>100</sup>. Mehr als 46 Luftangriffe mit über 130 Bomben gaben einen Vorgeschmack auf das kommende Inferno keine drei Jahrzehnte später; mehrere Bomben fielen auch auf das Schloß, ohne jedoch viel Schaden anzurichten.

---

97 Vgl. hierzu den Beitrag *Hans Gerd von Dücker*, Über 100 Jahre Landgericht Heidelberg.

98 *Joseph Gentil*, Mannheim in der Erinnerung, Mannheim 1955, S. 14; Joseph Gentil hat als Anwalt nach 1933 zahlreiche Juden vertreten und in Auswanderungssachen manchen in letzter Minute vor dem sicheren Tod gerettet; vgl. dazu *Scherner* (Fn. 4) S. 316.

99 *Karl Otto Watzinger*, Ludwig Frank – Ein deutscher Politiker jüdischer Herkunft, Sigmaringen 1995, S. 105.

100 *Friedrich Walter*, Schicksal einer deutschen Stadt, Frankfurt a.M. 1949, Bd. 1, S. 212.

Es folgten Nachkriegswirren, Zwangswirtschaft und Inflation. Nach einer Trauerdemonstration für den ermordeten Kurt Eisner kam es zu schweren Ausschreitungen, bei denen auch Gerichtsakten wahllos angezündet und Gefangene demonstrativ befreit wurden<sup>101</sup>. Als Straf- und Vergeltungsaktion für Übergriffe gegen Angehörige der Besatzung besetzte eine von Ludwigshafen einrückende französische Truppenabteilung das Schloß. Die Tätigkeit der dort untergebrachten Gerichte wurde dadurch für einige Zeit stark behindert<sup>102</sup>. In die folgende, aber nur kurze Periode geordneter Verhältnisse fallen auch Ereignisse der Emanzipation: im Jahre 1927 wurde mit Emmy Rebstein-Metzger die erste Rechtsanwältin in Mannheim zugelassen<sup>103</sup>; am 1.12.1931 wurde Maria Friedmann die erste planmäßige Amtsgerichtsrätin in Baden. Sie begann ihren Dienst am Amtsgericht Mannheim, wechselte 1934 zum Landgericht<sup>104</sup>, wurde 1950 Oberamtsrichterin, 1951 Landgerichtsdirektorin und trat 1964 in den Ruhestand.

### 3. Die Herrschaft des Unrechts

Die folgenden Jahre ab 1933, welche den Rückblick auf das vergangene Jahrhundert durch die im eigenen Land und weltweit begangenen Untaten ganz wesentlich prägen, obwohl sich das unselige Regime nur ein Dutzend Jahre halten konnte, brachten auch die Pervertierung des Rechts. Die Mannheimer Gerichte waren davon nicht ausgenommen.

#### a) Die Verfolgung der Juden

Hintergründe und Verlauf der Verfolgung der jüdischen Richter in Baden sind an anderer Stelle in diesem Buch dargestellt<sup>105</sup>; dort ist auch schon darauf hingewiesen, wie groß der Widerspruch ist zwischen dem besonderen Wüten der Verfolgung in Mannheim und dieser Stadt als einem „Zentrum jüdischer Rechtsgelehrsamkeit“ in den Dreißiger Jahren und der langen, guten Geschichte der Juden in Mannheim. Diese Geschichte geht auf die bewußte Ansiedlung auch jüdischer Bürger durch Kurfürst Karl Ludwig zurück, der ihnen 1660 eine für die damalige Zeit sehr großzügige Konzession erteilte; nicht zuletzt dieses Element in der historischen Entwicklung Mannheims war für den wirtschaftlichen Aufstieg bis ins 19. Jahrhundert maßgeblich. Im Beitrag von Michael Kißener ist auch schon auf Nathan Stein hingewiesen, mit dem 1914 zum ersten Mal in Deutschland ein Jude Präsident eines Landgerichts geworden war; ebenfalls ist der jüdischen Kollegen Darmstädter, Leser, Marx, und Silberstein gedacht.

101 Walter (Fn. 100), S. 333 f.

102 Walter (Fn. 100), S. 397.

103 Scherner (Fn. 4), S. 300.

104 1942 wurde die Emanzipation wieder verkehrt: Frauen im richterlichen Dienst sollten nur auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden; so wurde auch Maria Friedmann am 1.9.1944 dem Amtsgericht als Dienstverweserin in einer Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit zugewiesen.

105 Siehe den Beitrag von Michael Kißener, Jüdische Richter in Baden 1933–1945; Herrn Prof. Dr. Michael Kißener danken die Autoren überdies für zahlreiche wertvolle Hinweise.



Exemplarisch soll hier das Schicksal von Dr. Heinrich Wetzlar dargestellt werden<sup>106</sup>. Er wurde im Jahre 1868 als Sohn eines Lederhändlers in Mannheim geboren und studierte in Heidelberg Rechtswissenschaften. 1889 hatte er als Unteroffizier der Reserve (in der preußischen Armee, zu der seit 1878 auch die badische gehörte, konnte ein Jude nicht Reserveoffizier werden) seinen Dienst als Einjährig-Freiwilliger beendet. Im Jahre 1897 begann er seine richterliche Laufbahn als Amtsrichter zunächst in Pfullendorf, dann ab 1900 in Karlsruhe, wurde 1908 Landgerichtsrat, 1918 Oberlandesgerichtsrat, 1926 Landgerichtsdirektor in Karlsruhe, von wo er 1929 als Präsident des Landgerichts in seine Heimatstadt zurückkehrte. Schon im Jahre 1905 hatte er den Vorsitz des Karlsruher Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge übernommen, der aufgrund seiner Initiative 1914 ein Heim für gefährdete Jugendliche errichtete, um sie vor der Untersuchungshaft zu bewahren. Das Heim mußte wegen der großen Wohnungsnot vor Kriegsende geschlossen werden. Als nach dem Krieg das großherzogliche Schloss Stutensee nördlich von Karlsruhe frei wurde, erreichte es Wetzlar, daß es dem Bezirksverein für 36 Jugendliche überlassen wurde; dort konnten sie in der Gärtnerei, der Korbflechterei, der Schneiderei und in der Schuhmacherwerkstatt unterwiesen und beschäftigt werden.

Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, das mit seiner heuchlerischen Bezeichnung gerade dazu diente, jüdischen Beamten ihre Rechte zu nehmen, wurde Wetzlar im März 1933 zunächst beurlaubt und zum 1. August 1933 in den Ruhestand versetzt. Er zog nach Baden-Baden, wo er dem Wüten der Reichspogromnacht am 9./10. November 1938 nur deshalb entgehen konnte, weil er aufgrund einer Warnung seine Wohnung verlassen hatte. Die Ereignisse veranlaßten ihn zur Emigration in die Niederlande zu seinem dort wohnenden Sohn. Dort wurde er zusammen mit seiner Frau im März 1943 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, wo die Eheleute unter unbekanntem Umständen umgekommen sind. Lediglich zwei mit einem Kreuz versehene Postkarten erreichten den Sohn im August 1943.

Zu seinen Ehren veranstaltete das Landgericht Mannheim am 24. November 1993, 50 Jahre nach seinem Tod, eine Feierstunde. In seiner vielbeachteten Gedenkansprache erinnerte der frühere Bürgermeister der Stadt Mannheim, Dr. Karl Otto Watzinger, auch an viele andere verfolgte Richter und Anwälte<sup>107</sup>.

Im Dienst war Wetzlar durch den jetzt linientreuen, zuvor aber als deutschnationaler Verfassungsfeind aktiven Alfred Hanemann ersetzt worden, der seinerseits 1938 durch Edmund Mickel abgelöst wurde<sup>108</sup>.

---

106 Vgl. hierzu *Reiner Haehling von Lanzenauer*, Heinrich Wetzlar – vom Schicksal eines Helfers, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 150 ff.

107 Sein Manuskript, das auch für die vorliegende Abhandlung verwertet werden konnte, ist daher eine weitere Fundgrube gegen das Vergessen.

108 Die Biographie dieser beiden Präsidenten und Vorsitzenden des Sondergerichts und die insoweit exemplarische „verhängnisvolle Verstrickung einer autoritär-nationalistisch ausgerichteten Richterschaft ... und deren Funktion für die Durchsetzung nationalsozialistischer Herrschaft“ werden mit eindrucksvollen Bezügen zur Sozialisation, Ausbildung und gesellschaftlichen Einbindung dargestellt von *Michael Kißener*, Richter der „alten Schule“, in: Michael Kißener/Joachim Scholtzseck (Hrsg.), Die Führer der Provinz – NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 201 ff.

Besondere Erwähnung unter den verfolgten Richtern erfährt auch an anderer Stelle in diesem Buch<sup>109</sup> der spätere Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Max Silberstein. Bei der Darstellung der Mannheimer Geschichte muß auch seiner herausragenden Leistung als Präsident des Landgerichts beim Wiederaufbau nach dem Krieg gedacht werden. Er ist der einzige unter den verfolgten Mannheimer Richtern, der nach dem Kriege in den Justizdienst zurückgekehrt ist. Dr. Max Silberstein ist im Jahr 1897 in Mannheim geboren und wurde 1931 Landgerichtsrat in seiner Heimatstadt. Er wurde nach der Reichspogromnacht nach Buchenwald verschleppt und emigrierte nach seiner Entlassung im Februar 1939 nach Frankreich, wo er in Paris im Ausländerhilfsdienst tätig war. Nach der Besetzung Frankreichs im Juli 1940 tauchte er unter und floh nach der Invasion im Juli 1944 zu einer amerikanischen Einheit. Seit 1. Juli 1946 war er dann wieder als Landgerichtsdirektor und seit 1. Mai 1949 als Präsident des Landgerichtes bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts am 1. Januar 1955 tätig, er behielt seinen Wohnsitz in Mannheim bei. In seiner Heimatstadt hat er sich über die Tätigkeit in der Justiz noch als Strafrechtslehrer an der wiedereröffneten Wirtschaftshochschule verdient gemacht und als Kirchenältester in seiner Wohngemeinde Lindenhof sowie als Vorstandsmitglied des Diakonissenmutterhauses. Im April 1966 erhielt er den Ehrenring der Stadt Mannheim.

Eine ausführliche Biografie der 11 weiteren jüdischen Richter, die schmählich, letztlich nicht für sie, sondern für ihren Dienstherrn aus dem Amt gejagt wurden (lediglich den Kriegsteilnehmern wurde eine Frist bis zum 1. Oktober 1935 gewährt), würde den vorliegenden Rahmen sprengen<sup>110</sup>. Wenigstens in Stichworten soll ihrer aber auch hier gedacht werden:

- Landgerichtsdirektor *Dr. Siegfried Bodenheimer*, geb. 28.5.1868 in Emmendingen, gest. 7.3.1945 KZ Theresienstadt
- Landgerichtsdirektor *Dr. Jakob Bär*, geb. 30.8.1875 in Bruchsal, Freitod am 23.10.1940 vor der Verschleppung nach Gurs
- Landgerichtsdirektor *Dr. Walter Leser*, geb. 29.6.1877 in Heidelberg, 1938 Dachau, 1940 Gurs, Rückkehr 1947, gest. 1.10.1948
- Landgerichtsrat *Dr. Otto Rudolf Frank*, geb. 12.9.1883 in Nürnberg, 1939 Emigration nach Spanisch-Honduras, Freitod 14.10.1939
- Landgerichtsrat *Dr. Alfred Bär*, geb. 10.10.1884 in Heidelberg, gest. 2.5.1941 in Gurs
- Landgerichtsrat *Dr. Adolf Max Schweizer*, geb. 18.11.1880 in Karlsruhe, gest. 3.11.1940 in Gurs
- Landgerichtsrat *Dr. Friedrich Ludwig Wilhelm Darmstädter*, zugleich Dozent für Rechtsphilosophie an der Universität in Heidelberg, geb. 4.7.1883 in Mannheim,

---

109 Vgl. *Kißener* (Fn. 105).

110 Es müssen einige Hinweise auf weiterführende Literatur genügen: *Hugo Marx*, Das Schicksal der im Jahre 1933 in Mannheim amtierenden jüdischen Richter, Mannheimer Hefte 1961, S. 22; *Karl Otto Watzinger*, Geschichte der Juden in Mannheim 1650–1945, Stuttgart 1984; *Hans Joachim Fliedner*, Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945, Stuttgart 1991; *Horst Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, München 1990; in diesen Werken finden sich auch viele Hinweise zu den verfolgten jüdischen Rechtsanwälten, die vorliegend nicht vertieft behandelt werden können.

- Emigration nach England, Hochschullehrer in Cambridge, Rückkehr an die Universität Heidelberg, gest. 23.1.1957
- Amtsgerichtsrat *Dr. Paul Jordan*, geb. 20.3.1883 in Mannheim, Freitod 1940
  - Amtsgerichtsrat *Dr. Guido Leser*, geb. 16.10.1883 in Heidelberg, Freitod 1942 vor dem Transport nach Theresienstadt
  - Amtsgerichtsrat *Dr. Hugo Marx*, geb. 27.6.1892 in Heidelberg, 1933 Flucht über Schweiz, Frankreich, Belgien, USA; 1954 zum Landgerichtspräsident a.D. ernannt; gest. 1979 in Basel<sup>111</sup>
  - Amtsgerichtsrat *Heinrich Öttinger*, geb. 27.5.1901 in Kassel, 1939 KZ Dachau, Emigration nach England, Internierung in Kanada, unter dem Namen Henry Ormond einer der für die Gründung des Magazins „Der Spiegel“ zuständigen drei brit. Presseoffiziere, als Anwalt in Frankfurt beteiligt am I.G. Farben-Prozeß und am Auschwitz-Prozeß; gest. 1973<sup>112</sup>

Auch der Mannheimer jüdischen Anwälte kann hier nicht mit breiterem Raum gedacht werden<sup>113</sup>. Im Jahre 1933 waren es 77 Anwälte, welche von den Rassengesetzen betroffen waren. Die Zahl der zugelassenen jüdischen Anwälte im Jahre 1937 betrug noch 31, seit der letzten Verschärfung der Vorschriften am 27. September 1938 waren nur noch 5 Anwälte mit der diffamierenden Bezeichnung „Konsulent“ zur ausschließlichen Vertretung von Juden berechtigt. Bei den Verfolgten finden sich so bemerkenswerte Kommunalpolitiker wie Dr. Franz Hirschler (Fraktionsvorsitzender der SPD), Dr. Max Jeselsohn (Fraktionsvorsitzender der Demokraten) und Dr. Florian Waldeck (Fraktionsvorsitzender der DVP), aber auch der Träger der 1930 verliehenen Goldenen Bürgermedaille Dr. Max Hachenburg, der 1949 in Kalifornien zum Mannheimer Ehrenbürger ernannt wurde<sup>114</sup>.

Unter den 1940 nach Gurs Deportierten waren 6 Mannheimer Anwälte, von denen nur einer überlebte. Der 1879 gegründete Mannheimer Anwaltsverein hatte noch am 26. März 1933 vergeblich gegen die Diskriminierung seiner jüdischen Mitglieder protestiert; im Dezember des gleichen Jahres löste sich auch der Verein auf.

## b) Das Sondergericht

Nicht nur der Rassenwahn, auch der verbissene Kampf um Machterwerb und Machterhalt der Unrechtsherrscher forderten ihre Opfer, und bei dieser Verfolgung wurde auch die Justiz planmäßig als Werkzeug benutzt und ließ sich in weiten Teilen auch benutzen und mißbrauchen.

111 Vgl. *Norbert Giovannini/Frank Moraw* (Hrsg.), *Erinnertes Leben – Autobiographische Texte zur jüdischen Geschichte Heidelbergs*, Heidelberg 1998, S. 65 ff.

112 Vgl. *Wolfgang Benz*, *Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime*, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, hrsg. v. Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis, München 1993, S. 847.

113 Vgl. dazu die oben Fn. 110 angegebenen Werke sowie den Aufsatz von *Rainer Bell*, *Die jüdischen Rechtsanwälte Mannheims*, Mannheimer Hefte 1985.

114 Ihm verdanken wir nicht nur eine reiche literarische Leistung auf juristischem Gebiet – war er doch maßgeblich an der Einführung des BGB und des neuen Handelsrechts beteiligt –, sondern auch ein außerordentlich lehrreiches Erinnerungsbuch: *Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts und Briefe aus der Emigration*, Stuttgart 1978.

Generell begann 1933 die organisatorische und ideologische Gleichschaltung der Justiz, ihres Personals und ihrer Berufsvereinigungen. Soweit nicht die Gestapo teilweise durch „Schutzhaft“ und „Sonderbehandlungen“ im faktisch rechtsfreien Raum Terror und Verfolgung betrieb, instrumentalisierte man die Justiz weiter durch Maßnahmen der Personalpolitik, intensive Berichtssysteme, Vor- und Nachschauen sowie die „Richterbriefe“<sup>115</sup>. Gelegentliche Versuche, wenigstens Reste der formalen richterlichen Rolle institutionell zu wahren<sup>116</sup> – von richterlicher Unabhängigkeit konnte ohnehin keine Rede mehr sein –, blieben ergebnislos.

Über diesen generellen Mißbrauch hinaus wurde aber auch das spezielle Instrument des Sondergerichts geschaffen<sup>117</sup>. Daß dies für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe durch Erlaß des badischen kommissarischen Justizministers Rupp vom 27. März 1933 in Mannheim geschah (die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie der persönliche und sachliche Aufwand wurden dem Landgericht Mannheim zugeordnet), begründet ein weiteres trauriges Kapitel der Geschichte der Mannheimer Gerichte. Aber auch hier besteht zunächst der ehrenvolle Aspekt für die Stadt Mannheim, daß nach Auffassung des Ministers der Standort deshalb gewählt wurde, weil sich hier „vermutlich die meisten Fälle zur Aburteilung ereignen würden“<sup>118</sup>. Mannheim war für die Nationalsozialisten eine „Stadt der Juden und Marxisten“. Bei der Reichstagswahl am 6. November 1932 hatte die SPD 22,7 % der Stimmen (gegenüber 20,4 % im Reich und 13 % in Baden) erreicht, hingegen die Nationalsozialisten 25,6 % der Stimmen (gegenüber 34,1 % in Baden und 33,1 % im Reich). Selbst bei der letzten Reichstagswahl am 25. März 1933 lag der Stimmenanteil der Nationalsozialisten mit 35,5 % noch deutlich unter dem Badens (45,4 %) und des Reiches (43,9 %).

In der Zeit bis zum Kriegsbeginn, als eine Erweiterung der Zuständigkeit auch auf die allgemeine Kriminalität erfolgte, waren in Mannheim vor allem Verfahren wegen Äußerungsdelikten, wegen der Verbreitung einzelner Druckschriften und wegen Betätigung für die verbotenen Parteien der Sozialdemokraten und Kommunisten, wegen Betätigung für verbotene Sekten und gegen einige Geistliche anhängig gemacht worden (Verfahren gemäß der „Reichstagsbrandverordnung“, „Heim-

---

115 Vgl. hierzu, auch zur Beeinflussung des Zivilrechts, *Rainer Schröder*, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben“, Baden-Baden 1988, S. 249 ff., sowie *Ralph Angermund*, *Die Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Frankfurt a.M. 1990, S. 234 ff.

116 So äußerte z.B. der Mannheimer Präsident im April 1933 Zweifel am verkürzten Sondergerichtsverfahren bei den mit Todesstrafe bedrohten Taten nach dem „Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten“; der OLG-Präsident wandte sich 1942 gegen Lenkung und Weisungen, die eine mündliche Verhandlung letztlich zur Farce machten und 1943 gegen die Anmaßungen der Polizei – letztlich alles ergebnislose Gegenvorstellungen.

117 Als Ermächtigungsgrundlage diente Art. 48 WRV; über die Bedenken aus Art. 105 WRV setzte man sich mit dem Aspekt der generellen Zuständigkeitsbestimmung hinweg; nach 1919 waren wiederholt, z.B. anlässlich des Kapp-Putsches, Sondergerichte eingerichtet worden; 1939 bis 1940 wurden vorübergehend auch in Karlsruhe, Offenburg und Freiburg Sondergerichte (Plünderungssondergerichte) eingesetzt, am 15. Oktober 1940 wurde in Freiburg ein zweites Sondergericht neben Mannheim errichtet; für den Fall von Luftgroßangriffen wurden 1942 weitere Sondergerichte in Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim errichtet.

118 Vgl. *Christiane Oehler*, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, Berlin 1997, S. 31; auf dieser verdienstvollen und umfassenden Arbeit fußen weitgehend auch die Ausführungen dieser Abhandlung zum Sondergericht.

tückeverordnung“ bzw. „Heimtückegesetz“, „Greuelpropaganda“). Es ging vor allem um die Ausschaltung der politischen Gegner. In dieser Anfangsphase wurde teilweise die mangelnde Schärfe der Mannheimer Urteile kritisiert und darauf hingewirkt, daß mehr Verfahren an den Oberreichsanwalt abgegeben wurden. Die Kontrolle wurde im Anschluß an die Reichspogromnacht weiter verschärft, indem die Staatsanwaltschaft bereits Entwürfe der Anklageschriften vorlegen mußte, um zu verhindern, daß das Sondergericht bei „Heimtückedelikten“ Beweiserhebungen über die mögliche Wahrheit unliebsamer Äußerungen durchführen konnte. 1940 wurde die Zuständigkeit auch für den neuen, nicht politischen Tatbestand des „Straßenraubs mittels Autofallen“<sup>119</sup> geschaffen. Wegen dieses Deliktes ergingen im Jahre 1938 auch die beiden ersten Todesurteile.

Im Krieg gewannen Wirtschaftsstraftaten (vor allem Schwarzschlachtungen) „Volkschädlingstaten“ (Straftaten während der Verdunkelung, Diebstähle bei oder nach Luftangriffen, Feldpostunterschlagungen) größere Bedeutung. Auslöser der Ermittlungen waren in knapp 70 % der Fälle Privatpersonen; in einem Viertel der Fälle kannten sich der Beschuldigte und der Denunziant schon zuvor (bei den Äußerungsdelikten handelte es sich bei knapp der Hälfte um Äußerungen im Gasthaus).

Das sondergerichtliche Verfahren sollte sich ausdrücklich durch seine Schnelligkeit, seinen „standgerichtlichen Charakter“ bewähren. Die Ladungsfrist von 3 Tagen konnte auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Ein Eröffnungsbeschluß entfiel ebenso wie jegliches Rechtsmittel. Die Beweiserhebung stand allein im Ermessen des Gerichts.

Der Anteil der Sondergerichtsurteile an den erstinstanzlichen Landgerichtsurteilen betrug in den Jahren 1933 bis 1936 im Durchschnitt ca. 20 %. Für 1942 und 1943 liegen ebenfalls gesicherte Zahlen vor, dort betrug der Anteil 33,1 bzw. 43,9 %. Aber auch im Jahre 1943 war – trotz der gewachsenen Bedeutung der Sondergerichtsbarkeit – nur ein Viertel aller badischen Strafrichter an Sondergerichten eingesetzt. In Mannheim war der erste Vorsitzende des Sondergerichts Dr. Hanemann; nach seinem Ruhestand folgte ihm Edmund Mickel am 1. April 1938.

Das Mannheimer Sondergericht hat 2431 Hauptverfahren bis 1944 durch Urteil abgeschlossen. 1945 finden sich noch 51 Verfahren im Register, die aber nicht mehr alle abgeschlossen wurden. Nach den beiden schon erwähnten Todesurteilen im Jahre 1938 folgten in den Jahren 1940 bis 1945 noch mindestens weitere 71 Todesurteile.

Aufgrund einer gründlichen Auswertung der Akten kommt die Untersuchung von *Christiane Oehler*<sup>120</sup> bei einer Gesamtwürdigung mit überzeugenden und nachvollziehbaren Gründen zu dem Ergebnis, daß bei den Verfahren die Normen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes weitgehend beachtet wurden; materiell wurde die Rechtsstellung der Beschuldigten und Angeklagten jedoch durch die restriktive Handhabung der verbliebenen Entscheidungsmöglichkeiten ausgehöhlt. Die Anpassung an die politischen und ideologischen Erwartungen der

119 RGBl. 1938, S. 651.

120 Fn. 118, insbes. S. 293 ff.

nationalsozialistischen Machthaber fand nicht in der äußeren Form, sondern in den Inhalten statt. Fast nie machte das Sondergericht allerdings von der seit 1935 gegebenen Möglichkeit Gebrauch, durch die Aufhebung des Analogieverbotes auch ohne Straftatbestand Taten zu bestrafen. Sehr selten wurde auch ein Strafgesetz rückwirkend angewandt. Größere Bedeutung für die Urteilspraxis gewann dagegen die „Tätertypenlehre“ der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft („Volksschädling“, „Wirtschaftssaboteur“, „Gewaltverbrecher“). Die letztlich willkürliche, weil nicht von einer nachvollziehbaren Subsumtion begründete Zuordnung zu einem bestimmten Tätertyp eröffnete hohe Strafrahmen und damit die gewünschte „Schädlingsvernichtung“. Ähnlich wirkte sich die extensive Auslegung bestimmter Tatbestandsmerkmale, insbesondere im „Heimtückegesetz“, der „Volksschädlingsverordnung“ und „Kriegswirtschaftsverordnung“ aus wie „Böswilligkeit“, „Gehässigkeit“, „niedrige Gesinnung“, „böswillige Gefährdung der Bedarfsdeckung“, „Plündern“ oder „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“.

Der erwünschte „standgerichtliche“ Charakter hat sich nicht durchgängig verwirklicht; die Verfahren waren nicht extrem kurz und die Gefängnisstrafen bewegten sich durchschnittlich zwischen 7 und 11 Monaten; die Todesstrafe wurde in knapp 3 % aller Verfahren verhängt. Allerdings finden sich insbesondere bei Verfahren nach der „Volksschädlingsverordnung“ viele Urteile, die man als Terrorjustiz werten kann. Die Rechtsfolgen stehen in keinem Verhältnis zum Tatbestand, die Begrenzungsfunktion der individuellen Schuld wird mißachtet, die Tat nur nach ihrer Abweichung von den Interessen der sogenannten Volksgemeinschaft bewertet. Neben Todesurteilen wegen Raubes mittels „Autofalle“ findet sich z.B. auch ein solches wegen des Diebstahls einer handvoll gebrauchter Werkzeuge nach einem Luftangriff. Die Quäker Eva und Dr. Carl Hermann wurden zwar nicht wegen des Versteckens verfolgter Juden belangt, da dies nicht Verfahrensgegenstand war, jedoch betrug das Strafmaß wegen des Abhörens von Auslandssendern und Verbreitung „zersetzender“ Nachrichten drei und acht Jahre Zuchthaus<sup>121</sup>. Eine Gesamtschau zeigt, daß zwar durchaus eine genaue und differenzierte Betrachtung der einzelnen Verfahren angezeigt ist, um eine zutreffende Wertung zu begründen; daß das Sondergericht insgesamt seine Funktion als politisches Gericht zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Machtanspruchs erfüllt hat, steht aber außer Frage.

Durch das „Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege“ vom 31. Mai 1946<sup>122</sup> wurden Taten, die sich gegen den Nationalsozialismus richteten für straffrei erklärt (insbesondere wesentliche Straftatbestände des „Heimtückegesetzes“, Straftatbestände der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und die „Volksschädlingsverordnung“). Urteile waren teilweise von Gesetzes wegen aufgehoben, teilweise hatte dies auf Antrag zu geschehen. Nach einem Folgegesetz vom 31. Juli 1947<sup>123</sup> waren von Sondergerichten

---

121 Vgl. *Angela Borgstedt, Eva und Dr. Carl Hermann – Zwei Mannheimer Quäker und ihre Hilfe für Verfolgte des NS-Regimes*, in: *Badische Heimat* 1999, S. 183 ff.

122 *Amtsblatt des Landesbezirks Baden* 1946 S. 352.

123 *Amtsblatt des Landesbezirks Baden* 1947 S. 186.

verhängte Strafen, die unter Berücksichtigung der im Urteil festgestellten Tat und der Zeitumstände übermäßig hart, deshalb als nationalsozialistisch beeinflusst erschienen und noch nicht oder nicht in vollem Umfang vollstreckt worden waren, auf das angemessene Maß herabzusetzen. Die jeweilige Entscheidung erging durch Beschluß des Landgerichts Mannheim, das somit einen Teil der sondergerichtlichen Fälle für den Bereich Nordbaden aufgearbeitet hat; jeder Verurteilte hatte die Möglichkeit, die Beseitigung oder Veränderung seiner Verurteilung zu beantragen<sup>124</sup>. Von einer Aufhebung aller sondergerichtlichen Urteile von Gesetzes wegen hatte man abgesehen, da vor dem Sondergericht auch „normale“ Kriminalität behandelt wurde, die auch nach den Prinzipien des neugegründeten Rechtsstaates zu verfolgen gewesen wäre, wenn auch mit wesentlich niedrigeren Strafen.

#### 4. Wiederaufbau – neue Zuständigkeiten – neue Räume

Der Wiederaufbau stellte kurzfristig an der Spitze die Einheit mit dem Heidelberger Bezirk wieder her: es gab einen Präsidenten für beide Gerichte, der mit Verfügung vom 5. Juli 1945 die Amtsgerichte Weinheim und Schwetzingen wieder eröffnete. Das Amtsgericht Mannheim war durch Anordnung der Militärregierung vom 15. Juni am 18. Juni 1945 eröffnet worden und die bereits ernannten Richter am Landgericht hatten sich zunächst als Hilfsrichter für die Amtsgerichte zur Verfügung zu halten. Die Räumlichkeiten waren lange Zeit provisorisch: bei einem Nachtangriff vom 16./17. April 1943 war das Schloß, nicht zum ersten Mal, schwer getroffen worden und sein Westflügel von der Schloßkirche bis zum Amtsgericht war ausgebrannt und lag in Trümmern (nach einem weiteren Angriff am 23./24. September 1943 war das Landgericht überwiegend nach Heidelberg verlegt worden, Sitzungen wurden aber weiter in Mannheim abgehalten). Das Amtsgericht blieb im Schloß, vermeldete aber 1945 totalen „Fliegerschaden“ für 70 % der Räume. Dem Landgericht gewährte die Stadt Mannheim ab 1945 Unterkunft im Anwesen der ehemaligen Musikschule in E 4, 13/17, bis am 27. Juli 1953 die im Schloß wiederaufgebauten Räume im Ostteil des Mittelbaus, dem ehemaligen „Kaiserlichen Quartier“ bezogen werden konnten. Die amerikanische Militärjustiz tagte im unzerstörten „Bezirksratsaal“ im Polizeipräsidium.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 1945 wurde Landgerichtsdirektor August Rost mit der Führung der Geschäfte des Präsidenten des Landgerichts Mannheim beauftragt. In Heidelberg wurde Dr. Hans Anschütz beauftragt, der dann 1958 als Präsident nach Mannheim wechselte und Nachfolger von Dr. Max Silberstein und Robert Weber wurde.

Die weitere Entwicklung, zunächst verhalten in der Nachkriegsnot, dann stürmisch mit dem Wirtschaftswunder, war von entsprechend wachsenden Aufgaben, aber auch von neuen, zusätzlichen Zuständigkeiten geprägt.

---

124 Vgl. *Oehler* (Fn. 118), S. 276 ff.

a) Patent-, Kartell- und Urheberrechtssachen

Bereits durch Staatsvertrag der damals noch selbständigen Teile des heutigen Landes Baden-Württemberg vom 9.3.1951<sup>125</sup> wurden alle Patentstreitsachen landesweit dem Landgericht Mannheim zugewiesen. 1953 wurde die Zuständigkeit für den OLG-Bezirk auch für Warenzeichenstreitsachen (heute: Markenstreitsachen) hier konzentriert<sup>126</sup>, es folgten entsprechende Konzentrationen für Verfahren wegen Wettbewerbsbeschränkungen<sup>127</sup>, Urheberrechtsstreitsachen<sup>128</sup>, Gebrauchs- und Geschmacksmustersachen<sup>129</sup> und Sortenschutzstreitsachen<sup>130</sup>.

So machte die dafür zuständige 7. Zivilkammer zum Beispiel durch das Verfahren über „Laras Tochter“ auf sich aufmerksam, in dem es um den Urheberrechtsschutz am Roman „Dr. Schiwago“ ging<sup>131</sup>, oder auch durch die für jeden Biertrinker wichtige Grundsatzentscheidung zur geographischen Herkunftsbezeichnung seines Lieblingsgetränkes<sup>132</sup>.

b) Wirtschaftsstrafsachen

Im Jahre 1971 wurden durch § 74c GVG zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität die Wirtschaftsstrafkammern als besonders sachkundige Spruchkörper eingerichtet. Auch hier folgte eine Konzentration beim Landgericht Mannheim für den gesamten OLG-Bezirk<sup>133</sup>. Spektakuläre Prozesse mit teilweise weltweitem öffentlichem Interesse waren zum Beispiel die Verfahren Imhausen (Export von Zubehör für eine Giftgasanlage), Graf (Steuerhinterziehung im Tennisbusiness) oder Flowtex (Milliardenbetrug mit nicht existenten Bohrmaschinen).

c) Das neue Landgerichtsgebäude

Kein Wunder, daß die Räume im Schloß allmählich zu eng wurden, zumal da die Wirtschaftshochschule und heutige Universität ebenfalls expandierte. So räumte das Landgericht – wenn auch zunächst sehr widerstrebend – für den akademischen Nachwuchs das Feld (vielleicht wurde dadurch die bis heute ausgezeichnete Beziehung zur Universität, insbesondere natürlich zur Juristischen Fakultät, deren Basis 1965 gelegt wurde, besonders gestärkt) und zog in das gegenüberliegende Quadrat A 1 um. Dort stand früher ein stattliches Wohnhaus des späten 19. Jahrhunderts, das Palais Engelhorn, das den Zweiten Weltkrieg fast unbeschadet überstanden hatte und von 1913 an insbesondere als Hauptgeschäftsstelle der städtischen Sparkasse gedient hatte. Als diese 1954 nach D 1 wechselte, wurde die Frage, was mit dem Bauwerk künftig geschehen sollte, im heute nur mehr begrenzt nachvollziehbaren

125 Regierungsblatt 1951, S. 19.

126 GBl. 1953, S. 18.

127 GBl. 1958, S. 102.

128 GBl. 1967, S. 308.

129 GBl. 1987, S. 56.

130 GBl. 1994, S. 610.

131 Vgl. BGHZ 141, 267.

132 „Warsteiner“ vgl. BGHZ 139, 138.

133 GBl. 1977, S. 114.



Zeitgeist diskutiert. 1961 vermerkte die Presse erleichtert: „Endlich – tabula rasa auf dem Quadrat A 1. Renaissance-Palast-Reste machen modernem Verwaltungsgebäude Platz. ... Jetzt kann ein neues Kapitel der Baugeschichte dieses Quadrats beginnen“<sup>134</sup>. Die konkrete Planung für das Landgericht begann 1962 und lag in den Händen des Mannheimer Architekten Prof. Helmut Striffler. Er schuf eine Vier-Flügel-Anlage, in deren Innenhof die fünf Gerichtssäle gestellt sind. Die viergeschossigen Flügel enthalten die Büroräume, welche in den beiden oberen Stockwerken zum Lärmschutz nach innen orientiert sind. Das Gebäude besetzt fast das ganze Quadrat, es weicht lediglich, wie das gegenüberstehende Gesundheitsamt in L 1, von der Bismarckstraße zurück, so daß in Anlehnung an die historische städtebauliche Situation eine Freifläche entsteht, die den südlichen Eingang zur Innenstadt betont. Prägend wirken die geschlossene kubische Gestalt sowie die Verkleidung der beiden Obergeschosse mit braun-rot-gerostetem Corten-Stahl (einer Stahlsorte, bei der sich aufgrund eines besonderen Herstellungsverfahrens auf der Oberfläche eine schützende Oxydationsschicht bildet, welche die weitere Oberflächenschutzbehandlung entbehrlich macht; wegen der samtigen, warmen Brauntöne auch ein beliebter Werkstoff für Bildhauer, z.B. Richard Serra, Werner Pokorny oder Franz Bernhard, dessen aus diesem Material gefertigte „Große Mannheimerin“ am Stadteingang bei der Autobahn ein weiteres Wahrzeichen Mannheims geworden ist, und eine markante künstlerische Gestalt läßt sich ja auch dem Landgericht nicht absprechen). Eine dem Eingangsbereich zugeordnete Glaswand schafft Transparenz und ermöglicht den Blick ins Foyer. Das Gebäude zeigt insgesamt eine betont sachliche und nüchterne Gestaltung, jegliches Pathos ist vermieden. Der Architekt wollte erklärtermaßen die größtmögliche Distanz zum Gestus eines „Justiz-Palastes“ gewinnen. Baubeginn war 1965; die wirtschaftliche Rezession und die daraus resultierende Finanznot verzögerten den Bau um zwei Jahre. Am 29. Mai 1970 konnte die feierliche Übergabe erfolgen.

Die Ästhetik des Gebäudes ist nach wie vor nicht ganz unumstritten; funktional haben sich die lichtlosen, wenn auch ruhigen Säle nicht bewährt<sup>135</sup>, der Lärmschutz in den Richterzimmern wirkt sich positiv aus.

Aber auch das neue Gebäude reichte vom Platzangebot bald nicht mehr aus, so daß eine Nebenstelle in gemieteten Räumen in L 2 geschaffen werden mußte, in welcher jetzt die Wirtschaftsstrafkammern untergebracht sind.

#### d) Das Amtsgericht

Auch das Mannheimer Amtsgericht ist mit einer Reihe von Zuständigkeiten betraut, die über seinen Gerichtssprengel – das Mannheimer Stadtgebiet – hinaus reichen. So sind nach der „Verordnung des Justizministeriums über gerichtliche

<sup>134</sup> Vgl. *Andreas Schenk*, Mannheim und seine Bauten, Band 2, S. 38.

<sup>135</sup> Nachdem einem Anwalt in einem der Säle übel geworden war, leitete ein ebenfalls mit dem Gebäude wenig zufriedener Staatsanwalt auf dessen Strafanzeige sogar ein Ermittlungsverfahren ein, das nach umfangreicher Begutachtung allerdings im Jahre 1971 eingestellt wurde (56 Js 5688/70); *Gerhard Mauz* lobte im Spiegel Nr.9/1972, S. 59 hingegen den Schwurgerichtssaal als förderlich für eine „bessere“ Justiz.

Zuständigkeiten<sup>136</sup> die Mannheimer Jugendschöffengerichte ebenso für den gesamten Landgerichtsbezirk zuständig wie die Insolvenzrichter. Gleiches gilt für die Haft- und Ermittlungsrichter, die alle Entscheidungen über die Anordnung und den Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen wie Erwachsenen zugleich für die Bezirke der Amtsgerichte Schwetzingen und Weinheim treffen und auch zentral für die Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zuständig sind. Schließlich entscheiden Mannheimer Amtsrichter für den gesamten Landgerichtsbezirk über Anordnungen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und füllen – wie bereits angesprochen – die Aufgaben des Rheinschiffahrtsgerichts aus. In der letztgenannten Funktion war Mannheim im Jahre 1935 neben den Amtsgerichten in Duisburg/Ruhrort, St. Goar, Mainz, Ludwigshafen und Kehl zu einem der sechs erstinstanzlichen deutschen Gerichtsorte bestimmt worden<sup>137</sup>. Nachdem es diese Sonderstellung durch das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen<sup>138</sup> 1937 vorübergehend – bis zum Ende des Krieges – verloren hatte, umfaßt der Zuständigkeitsbereich heute den Verlauf des Rheins von der Schweizer Grenze bis zum Lampertheimer Altrhein, darüber hinaus die Mainstrecke, soweit sie durch Baden-Württemberg verläuft, und den gesamten Neckar. Die Führung des Seeschiffsregisters befindet sich – konzentriert für das gesamte Land Baden-Württemberg – in Mannheim, für das Binnenschiffsregister besteht eine Zuständigkeit für ganz Baden mit Ausnahme der Bezirke Konstanz und Waldshut-Tiengen.

Bei dieser Aufgabenfülle überrascht es nicht, daß der Westflügel des Schlosses zwar nach wie vor der „Stammsitz“ des Amtsgerichts ist, einzelne Abteilungen aber in andere Domizile verlegt werden mußten: Familien- und Vormundschaftsgericht sowie Ausbildungszentrum sind nach L 15 ausgelagert, das Registergericht nach A 2 und der Zwangsversteigerungsabteilung bietet der Verwaltungsgerichtshof in seinem Gebäude (dem ehemaligen „Kohlenkontor“) Unterkunft.

#### e) Die Gegenwart

Zur heutigen Situation ein paar statistische Zahlen : Beim Landgericht sind 53 Richterstellen (durch Teilzeitbeschäftigung sind das 60 Richterinnen und Richter), beim Amtsgericht Mannheim sind 38 Stellen ausgewiesen. Im Jahre 2000 erledigten die Richter am Landgericht 4119 Zivilverfahren und 312 Strafverfahren; beim Amtsgericht wurden 6960 Zivil- und 1795 Familiensachen sowie 5200 Strafsachen erledigt. Der Landgerichtsbezirk umfaßt ca. 523 000 Einwohner.

Ein kleiner Farbtupfer noch zum Schluß: Obwohl der Mannheimer Maler Rudi Baerwind<sup>139</sup> (ein eher knorriger Charakter) nicht immer Grund zur Zufriedenheit mit der Justiz hatte (den Honorarprozeß um das Porträt einer Stammtischrunde, die sich nicht richtig getroffen fühlte, gewann er zwar beim Landgericht, verlor aber in

136 Datierend vom 20.11.1998, GBl. 1998, S. 680.

137 RGBl. 1935, S. 1142.

138 RGBl. 1937, S. 97.

139 Vgl. Städtische Kunsthalle Mannheim, Rudi Baerwind zum 70. Geburtstag, Mannheim 1980.

der Berufung)<sup>140</sup>, gestalten nunmehr zahlreiche großformatige und eindrucksvolle Bilder das Foyer des Landgerichts<sup>141</sup>, welche sich auch hervorragend in die Gestaltung des Vorraumes durch die Skulptur „Bilderbaum“ des Braunschweiger Künstlers Prof. Hubertus von Pilgrim einfügen<sup>142</sup>. Wer also zum Quadrat A1 kommt, sollte ohne Schwellenangst eintreten, auch wenn er nicht im Räderwerk der Justiz und daher ohnehin gezwungen ist, das Gebäude zu betreten; er wird jedenfalls wertvolle künstlerische Impulse erhalten.

#### V. Das Schwetzingen Amtsgesandtenhaus – Vom Gesandtenhaus des Kurfürsten bis heute

##### Am Speyerer Tor

Hier, nahe des Zusammenflusses von Leimbach und altem Mühlgraben, die beide das ehemalige Wasserschloß umschlossen, war an einer Zollbrücke das Speyerer Tor. Dies öffnete den Weg in Richtung Südwesten nach Ketsch und Speyer, ostwärts jedoch führte die Straße als Speyerer Straße (heute: Zeyherstraße/Dreikönigstraße) in Richtung Heidelberger Tor.

Das heutige Amtsgesandtenhaus wurde 1725 erbaut und diente zunächst als Prinzenhaus, dann von 1753 an als Gesandtenhaus. Ab 1766 wohnte der Kurpfälzische Oberbau- und Gartendirektor Nicolas de Pigage (1723 bis 1796), der Schöpfer der Schwetzingen Gartenanlagen und Parkbauten, im Erdgeschoß des Hauses bis zu seinem Tod am 30. Juli 1796. Nach ihm bewohnten Friedrich Ludwig Skell (1750 bis 1823) und ab 1804 der Großherzogliche Gartendirektor Johann Michael Zeyher (1770 bis 1843) das stattliche Gebäude.

Johann Peter Hebel (1760 bis 1826), der alemannische Dichter, starb hier während eines Besuches am 22. September 1826 in dem zunächst dem Bache gelegenen Zimmer.

Mit dieser Hinweistafel werden die heutigen Besucher des ehemaligen Gesandtenhauses in das Amtsgesandtenhaus Schwetzingen geleitet, in ein Haus, das im Verlaufe der Geschichte viele hochgestellte Persönlichkeiten in seinen Mauern beherbergte. Neben den bereits Genannten waren dies u.a. der Herzog Christian von Zweibrücken, dessen Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, der hier auch verstarb und die preußischen Gesandten am Hof Carl-Theodors, Friedrich Wilhelm von Brand (1766–67) sowie Gottfried Adam von Hochstätten (1769–77) und der sächsische Gesandte Andreas von Riaucour (1748–77).

---

140 Das Verfahren stellt *Johann Braun* in seinem Aufsatz „Die Nachtwächter vom Hemshof“ ausführlich dar in NJW 88, 297 ff.

141 Wofür der Rudi Baerwind-Stiftung und ihrem Vorstand, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Dr. Ernst K. Scheuermann, herzlich zu danken ist.

142 Der Schwurgerichtssaal im Schloß war 1961 durch ein Wandbild des Schwetzingen Malers Bernhard Karl Becker „Das Licht der Wahrheit trifft Falschheit und Sünde“ künstlerisch gestaltet worden; bis dahin schmückte ein Gobelin aus dem Barockteppichbestand des Bruchsaler Schlosses die Wand hinter der Richterbank.

Der damalige Verwendungszweck des Hauses ergibt sich auch aus dem Namen „Prinzenhaus“, den Kurfürst Carl-Philipp, der Vorgänger Carl-Theodors, dem Hause gab. Dieses prunkvolle Barockhaus, das der Unterbringung der Prinzen und Fremden dienen sollte, die kamen, um dem Kurfürsten den Hof zu machen, hatte der Kurfürst von seinem Leibarzt Jungwüth erworben.

Bevor dieses Gesandtenhaus im Jahre 1878 Sitz des Amtsgerichts werden sollte, waren seit 1803, dem Jahr als Schwetzingen zu Baden kam, in der 1833 zur Stadt erhobenen Gemeinde Schwetzingen Amtsgericht und Verwaltung organisatorisch noch nicht getrennt. Das Bezirksamt residierte in den Räumlichkeiten am Schloßplatz Nr. 4, einem heute noch ansehnlichen Gebäude. Die auch räumliche Trennung von Verwaltung und Justiz vollzog sich dann ab 1863, als „zur Abhaltung des Schöffengerichts“ Räume im südlichen Schloßflügel angemietet wurden. Diese erwiesen sich aber alsbald als nicht mehr ausreichend, so daß auf großherzogliche Anweisung hin im August 1878 das „Gesandtenhaus zu Zwecken des bisher im linken Schloßflügel eingemieteten Amtsgerichts mietweise überlassen wurde.“

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte das Amtsgericht immerhin schon zwei Richter, die den Titel Amtsrichter bzw. Oberamtsrichter führten. Auch das seit 1840 bestehende Notariat Schwetzingen hatte seinen Sitz in diesem stattlichen Gerichtsgebäude.

Nach dem zweiten Weltkrieg versah Amtsgerichtsrat Dr. Franz Graf<sup>143</sup> bis 1949 die Geschäfte eines Dienstvorstandes beim Amtsgericht Schwetzingen als einziger Richter, bis sich dann ab 1949 die Zahl der planmäßigen Richterstellen verdoppelte. In diesem Jahr trat Dr. Franz Mayer, von der Staatsanwaltschaft Heidelberg kommend, seine Richterstelle in Schwetzingen an und wohnte in den folgenden Jahren, nunmehr bereits als Amtsgerichtsdirektor, mit seiner Familie im rechten Flügel des Dachgeschosses des Amtsgerichtsgebäudes, während sich im linken Flügel die Dienstwohnung des damaligen Wacht- und Hausmeisters befand.

Außerdem befand sich, was durchaus erwähnenswert erscheint, zur damaligen Zeit noch ein sogenannter „Karzer“ für straffällige Jugendliche im Amtsgericht.

Auf Dr. Mayer folgte dann Dr. Hans Gessner als Dienstvorstand. Bis zu dessen Ernennung zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Mannheim erhöhten sich die Richterstellen des Amtsgerichts auf fünf. Aufgrund der Stellenvermehrung auch im nichtrichterlichen Bereich mußte 1978 für das bis dahin nach wie vor im Amtsgerichtsgebäude befindliche Notariat eine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden. Am 2. Januar 1980 wechselte Oberstaatsanwältin Dr. Barbara Just-Dahlmann als erste Frau im Lande Baden-Württemberg auf eine Stelle als Direktorin des Amtsgerichts. Mit ihr kam aber nicht nur eine Juristin nach Schwetzingen, sondern auch eine Literatin, hatte sie doch bereits das „Tagebuch einer Staatsanwältin“<sup>144</sup> veröffentlicht (neben anderen, hauptsächlich Judentum und Holocaust

---

143 Graf war 1934 wegen seiner „einseitigen Einstellung und ablehnenden Gesamthaltung gegenüber der nationalen Erhebung“ von Überlingen nach Schwetzingen versetzt worden.

144 Stuttgart, 1979.

betreffenden Werken<sup>145</sup>). Aus der Sicht der Richterin entstand dann der 1983 erschienene Geschichtenband mit dem Titel: „Und sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr tut“, in welchem sie eigene Erlebnisse aus dem Schwetzingen Gerichtssaal verarbeitete.

Nach ihrem Ruhestand 1986, einem Jahr, in dem das Schwetzingen Amtsgericht schon wieder zu klein geworden war und deshalb die Familiengerichtsabteilungen ein neues Quartier beziehen mußten, wechselte Dr. Karl-Heinz Wendland als Direktor des Amtsgerichts von Tauberbischofsheim nach Schwetzingen. Nach seiner Pensionierung im Jahr 1995 folgte Hans Moser.

Seit 1996 hat das Amtsgericht im ehemaligen Gesandtenhaus in der Zeyherstraße sowie seiner familiengerichtlichen Außenstelle in der Marstallstraße, in der sich auch das Notariat befindet, einschließlich des Dienstvorstandes insgesamt 8 Richterstellen, die für den Gerichtsbezirk Schwetzingen mit etwa 110 000 Gerichtseingesessenen zuständig sind und deren Arbeit auch unter dem Motto steht, das Dr. Just-Dahlmann in ihren Schwetzingen Amtsgerichtsgeschichten nennt: „Recht ist immer nur der Versuch, Gerechtigkeit zu schaffen, der Wahrheit nahezukommen.“

## VI. Das Amtsgericht Weinheim

Bereits im Mittelalter war Weinheim Gerichtsort, die Kapitalgerichtsbarkeit (insbesondere die Verhängung von Todesstrafen) war jedoch dem Landesherren vorbehalten. Das Stadtgericht, dessen Vorsitzender der Schultheiß war, war Teil der Verwaltung und hatte deshalb seinen Sitz auch im Rathaus. Zur Verbüßung von Freiheitsstrafen dienten die Stadttürme („Roter Turm“ und „Blauer Hut“).

Noch Anfang des 19. Jahrhunderts waren Justiz und Verwaltung ohne persönliche oder organisatorische Trennung im Amtshaus (heute Sitz des Museums) untergebracht. Mit der organisatorischen Trennung von Verwaltung und Justiz wurde 1857 das Amtsgericht Weinheim geschaffen. Dieses unterstand dem Kreis- und Hofgericht in Mannheim.

Die beiden damaligen Richterabteilungen des Amtsgerichts Weinheim befanden sich in zwei verschiedenen Anwesen, nämlich Rote Turmstraße 4 und 10, dem heutigen Sitz der Diakonie. Um dieser Trennung ein Ende zu bereiten und weil die Unterbringung in den „alten, mehr als bescheidenen, ja geradezu armseligen Gebäuden“ (so ein Zeitungsbericht aus dem Jahre 1904) unzureichend war, erwarb der Großherzoglich-Badische Justizetat 1898 von dem damaligen Bürgermeister Ehret einen Bauplatz „Im Grossen Sand“, mit Bedacht gewählt „in der Mitte der sich nach Nordosten stark erweiternden Stadt und im Mittelpunkt des Verkehrs“.

1901 nahm dann das Bauvorhaben konkrete Formen an, als die Pläne und der Kostenvoranschlag für einen „neuen imponierenden Prachtbau an der Ecke Moltke- und Ehretstraße, wohl dem schönsten Punkt der Stadt“ (so der erwähnte Bericht in

---

145 Z.B. Der Schöpfer der Welt wird es wohl erlauben müssen – jüdische Dichtung nach Auschwitz, Stuttgart 1980; Simon, Stuttgart 1980; Der Kompaß meines Herzens: Begegnung mit Israel, Freiburg i.Br. 1984; Die Gehilfen: NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt a.M. 1988.

den „Weinheimer Nachrichten“ anlässlich der Eröffnung des Amtsgerichts vom 29.8.1904) vorgelegt wurden. Im September 1902 begannen schließlich die Bauarbeiten, nachdem die Landstände die veranschlagten Mittel in Höhe von 179 000 Mark bereitgestellt hatten; am 29. August 1904 konnte das Gebäude seiner Bestimmung übergeben werden.

In dem genannten Zeitungsartikel ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Die Architektur des Gebäudes schließt sich, der Bestimmung des Gebäudes entsprechend, in einfacher, würdiger Weise den Formen des Barock an. Besonders hervorgehoben wurde nach außen das Hauptportal, mit dem Kopfe der Themis (Göttin der Gerechtigkeit), sowie das Feld des Giebels über der abgeschrägten Ecke (Ecke Moltke- und Ehretstraße) durch das badische Wappen mit Greifen. Außerdem erhielt der Schöffengerichtssaal durch drei seiner inneren Einteilung entsprechende Rundbogenfenster eine besondere äußere Betonung.

Eingeteilt ist das Gebäude in drei Stockwerke mit Keller- und Dachgeschoß.

Das Erdgeschoß enthält den Schöffengerichtssaal mit anstoßendem Beratungszimmer, das Zeugenzimmer, sowie drei Registraturräume und ein Dienerzimmer.

Der zweite Stock enthält ausschließlich Bureauräume, und zwar die zwei Dienstzimmer der Hrn. Oberamtsrichter, Wartezimmer, Gerichtsschreiberei, ein Zimmer für die Rechtsanwälte und ein Dienerzimmer; außerdem 4 Aktuarzimmer und zwar je eines neben den Zimmern der Oberamtsrichter, eines neben der Gerichtsschreiberei und ein solches neben dem Zimmer der Rechtsanwälte.

Der dritte Stock enthält ausschließlich Dienstwohnung, bestehend aus 8 Zimmern, Badezimmer und Küche mit Speisekammer. Im Dachgeschoß sind drei geräumige, zur Dienstwohnung gehörige Kammern angeordnet, der übrige Raum von beträchtlicher Ausdehnung ist Trockenspeicher.

Im Kellergeschoß befinden sich außer den oben erwähnten drei Registraturräumen die zur Dienstwohnung gehörende Waschküche, desgleichen Kohlen-, Holz-, Wein- (!) und ein geräumiger Gemüsekeller.“

Im Jahre 1904 war das Gericht mit zwei Richtern und zwölf weiteren Mitarbeitern besetzt. Nachdem Ende des Jahres 1969 eine vierte Richterplanstelle geschaffen worden war, entging das Gericht gerade noch der von der sog. „Reschke-Kommission für die Reform der Staatsverwaltung“ vorgesehenen Auflösung. Mit der Einbeziehung der Gemeinden Ladenburg und Schriesheim im Jahre 1974 umfasst der Bezirk heute ca. 110 000 Gerichtseingesessene und reicht von Laudenbach im Norden bis Schriesheim im Süden und von Heddesheim im Westen bis Oberflockenbach im Osten. Heute sind 50 Mitarbeiter beim Amtsgericht Weinheim tätig, darunter 9 Richter, die sich 8 Planstellen teilen. Während 1904 fünf Rechtsanwälte zugelassen waren, sind es heute 171.

Von Oktober 1995 bis April 1997 war das Amtsgericht Weinheim in die Räume des „Werk Müll“ der Fa. Freudenberg im Müllheimertal ausgelagert. In dieser Zeit wurde das Innere des zweiflügeligen Gerichtsgebäudes, das heute unter Denkmalschutz steht, für 2,8 Mio. DM saniert und für die EDV mit neuen Elektroinstallationen verkabelt. Das schöne historische Mobiliar aus der Gründerzeit, insbesondere die

## *Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim*

Einrichtung des Schöffengerichtssaales, konnte zum Teil restauriert und wiederverwendet werden.

In der Nachkriegszeit haben 7 Dienstvorstände die Geschicke des Amtsgerichts Weinheim geleitet:

Oberamtsrichter Dr. Hermann Huber, der spätere Senatspräsident beim OLG Karlsruhe, war der erste in der Reihe, 1950 gefolgt von Dr. Hans Mohr. Von 1961 bis 1977 war Berthold Fischer Amtsgerichtsdirektor, anschließend Dr. Dietrich Lempp, den im Jahre 1990 Dr. Paul Maier als Dienstvorstand ablöste. Nach dessen Eintritt in den Ruhestand wurde Dieter Herbig im Dezember 1993 zum Direktor des Amtsgerichts ernannt, seit Oktober 2000 wird das Amt von Dr. Hans-Jörg Münchbach bekleidet.

### Anhang

Nachzutragen ist noch eine Übersicht über die bisherigen Präsidenten der Mannheimer Gerichte:

#### A. Hofgericht (1803–1864)

1. Karl Freiherr von Hacke 1803–1808
2. Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Bieberstein 1808–1809
3. Christian Ernst Graf von Benzel-Sternau 1810–1811
4. Franz Adam Freiherr Schmiz von Auerbach 1812–1814
5. Karl Philipp Freiherr von Zyllenhardt 1814–1816
6. Bernhard Siegel 1816–1819
7. Josef Freiherr von Stengel 1819–1836
8. Philipp Anton von Jagemann 1836–1845
9. Johann Nepomuk von Kettenacker 1845–1855
10. Karl Brunner 1856–1857
11. Albert Woll 1857–1861 (von 1861–1864 war die Stelle nicht besetzt)

#### B. Kreis- und Hofgericht (1864–1879)

12. Friedrich Nestler 1864–1872
13. Edwin Benckiser 1872–1879

#### C. Landgericht (seit 1879)

- (1) Edwin Benckiser 1879–1889
14. (2) Anton Basserman 1889–1897
15. (3) Reinhold Baumstark 1897 – 1900
16. (4) Gustav Christ 1900–1910
17. (5) Dr. Karl Eller 1910–1914
18. (6) Dr. Nathan Stein 1914–1925
19. (7) Franz Schlimm 1925–1930
20. (8) Dr. Heinrich Wetzlar 1930–1933
21. (9) Dr. Alfred Hanemann 1934–1937
22. (10) Edmund Mickel 1938–1945
23. (11) Wilhelm Martens 1945
24. (12) August Rost (1945) 1947–1949
25. (13) Dr. Max Silberstein 1949–1954
26. (14) Robert Weber 1955–1958
27. (15) Dr. Hans Anschütz 1958–1966
28. (16) Willy von Mühlenfels 1966–1970

*Holger Radke/Günter Zöbeley*

29. (17) Dr. Wilhelm Angelberger 1970–1974
30. (18) Dr. Gottfried Wetterich 1974–1978
31. (19) Dr. Ludwig Specht 1979–1986
32. (20) Gunter Weber 1986–2001
33. (21) Günter Zöbeley seit 2001

D. Amtsgericht (seit 1.4.1970 Präsidentengericht)

1. Dr. Ludwig Specht 1970–1979
2. Dr. Willi Herrmann 1979–1987
3. Dr. Hermann Lindrath 1987–1991
4. Herbert Janisch 1992–1996
5. Rolf Baschang seit 1997